

R+V Lebensversicherung a.G.



# R+V Lebensversicherung a.G.

Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Telefon 0611 533-0 Eingetragen beim Amtsgericht Wiesbaden, HRB 17601, gegründet 1922

Bericht über Solvabilität und Finanzlage (SFCR)

Stichtag: 31.12.2016

zus	AMMENFASSUNG	4
A	GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS	6
Α.	.1 Geschäftstätigkeit	6
Α.	.2 Versicherungstechnisches Ergebnis	7
Α.	.3 Anlageergebnis	8
Α.	.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	10
Α.	.5 Sonstige Angaben	10
В	GOVERNANCE-SYSTEM	11
В.	.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System	11
В.	.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	18
В.	.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	19
В.	.4 Internes Kontrollsystem	23
В.	.5 Funktion der internen Revision	24
В.	.6 Versicherungsmathematische Funktion	24
В.	.7 Outsourcing	25
В.	.8 Sonstige Angaben	26
С	RISIKOPROFIL	27
C.	.1 Versicherungstechnisches Risiko	27
C.	.2 Marktrisiko	31
C.	.3 Kreditrisiko	33
C.	.4 Liquiditätsrisiko	34
C.	.5 Operationelles Risiko	35
C.	.6 Andere wesentliche Risiken	35
C.	.7 Sonstige Angaben	35
D	BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE	36
D.	.1 Vermögenswerte	37
D.	.2 Versicherungstechnische Rückstellungen	41
D.	.3 Sonstige Verbindlichkeiten	45
D.	.4 Alternative Bewertungsmethoden	46
D.	.5 Sonstige Angaben	50

E	KAPIT	FALMANAGEMENT	51
Е	.1	Eigenmittel	51
Е	.2	Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	54
Ε	.3	Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	55
Ε	.4	Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	55
Е	.5	Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung	55
Е	.6	Sonstige Angaben	56
ABK	(ÜRZUN	IGSVERZEICHNIS	57

Aus rechnerischen Gründen können Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben) auftreten.

# Zusammenfassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die R+V Lebensversicherung a.G., gegründet 1922, ist der älteste Lebensversicherer der R+V und ist Teil der genossenschaftlichen FinanzGruppe. Sie bietet Vorsorgeprodukte für Privat- und Firmenkunden an.

Als Kompetenzzentrum für Vorsorgen und Versichern in der genossenschaftlichen FinanzGruppe bietet R+V optimalen Versicherungsschutz und passgenaue, moderne Vorsorgelösungen an. R+V verfügt dabei über ein breites Spektrum bedarfsgerechter Produkte für alle Zielgruppen.

Die Produktpalette der R+V Gesellschaften reicht von staatlich geförderten Altersvorsorgeprodukten über Produkte mit garantiertem Zins zur Absicherung der Langlebigkeit und Rentenversicherungen mit Partizipation am Aktienmarkt bis hin zu Risikoversicherungen wie zum Beispiel der Risikolebensversicherung oder der Berufsunfähigkeitsversicherung. In der betrieblichen Altersversorgung bietet R+V Lösungen für alle fünf Durchführungswege an. Dabei sind einzelvertragliche Gestaltungen ebenso möglich wie die Absicherung im Rahmen von Versorgungswerken. Kapitalmarktorientierte fondsgebundene Versicherungen sowie spezielle Produkte exklusiv für Mitglieder von Genossenschaften runden das Angebot ab. Die R+V Lebensversicherung a.G. hat ihren festen Platz in der Gruppe, sie verfügt über die notwendige Finanzstärke, um weiterhin Produkte mit Garantien in den Mittelpunkt ihrer Geschäftsstrategie zu stellen.

Ein leistungsfähiges Asset-Liability-Management sorgt dafür, dass die Unternehmensleitung jederzeit über die Informationen für eine effiziente Steuerung der Gesellschaft verfügt. Das Asset-Liability-Management ist Element der verabschiedeten und jährlich zu aktualisierenden Risikostrategie der R+V Lebensversicherung a.G. Im Mittelpunkt der Risikostrategie steht die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen. Hierzu verfolgt die R+V eine auf langfristige Stabilität ausgerichtete Unternehmenspolitik. Kernelemente sind die strategische Anlagestrategie, das Vorhalten hoher Reserven auf der Aktiv- und der Passivseite der Bilanz, sowie eine ausgewogene Überschussbeteiligungspolitik.

Das Management des versicherungstechnischen Risikos unterliegt der Zielsetzung des Vorhaltens eines breit diversifizierten Produktportfolios sowie der Weiterentwicklung bestehender und der Konzeption neuer, innovativer Produkte. Die Rechnungsgrundlagen werden so bemessen, dass sie ausreichende Sicherheitsmargen enthalten und Anpassungen an neueste Erkenntnisse berücksichtigen, um neben der aktuellen auch einer veränderten Risikosituation standzuhalten. Bei Produkten mit Überschussbeteiligung stellt diese das zentrale Instrument zur Risikominderung dar, ihre Festlegung erfolgt in angemessener Weise. Zeichnungsrichtlinien und Risikoprüfungen dienen der Vermeidung der Antiselektion. Die Risikoexposition für große Einzelrisiken wird gegebenenfalls durch Rückversicherungsverträge begrenzt.

Aus den Kapitalanlagen resultieren insbesondere Zins-, Spread- und Aktienrisiken. Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, sämtliche Vermögenswerte so anzulegen, dass Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios als Ganzes sichergestellt werden. Die von der R+V Lebensversicherung a.G. eingegangenen Marktrisiken spiegeln die im Rahmen der strategischen Asset Allocation unter Berücksichtigung der individuellen Risikotragfähigkeit und der langfristigen Ertragsanforderungen entwickelte Portfoliostruktur der Kapitalanlagen wider. Auch die Marktrisiken werden durch das Instrument der Überschussbeteiligung wirksam begrenzt.

Die R+V Lebensversicherung a.G. verfügte zum 31. Dezember 2016 über Eigenmittel in Höhe von insgesamt 93.497 TEuro. Sie setzten sich zum Stichtag aus dem Überschussfonds in Höhe von 77.844 TEuro sowie der Ausgleichsrücklage in Höhe von 15.653 TEuro zusammen.

Die Eigenmittel stellen im Wesentlichen den Überschuss der Vermögenswerte der R+V Lebensversicherung a.G. über ihre Verbindlichkeiten dar und stehen zur Verfügung, um erhöhte Verpflichtungen aufgrund des Eintritts von Risiken zu bedecken. Bei der Berechnung dieses Solvenzkapitalbedarfs werden alle quantifizierbaren Risiken sowie deren Abhängigkeiten untereinander berücksichtigt. Das Sicherheitsniveau bei dieser Berechnung beträgt 99,5%.

Die R+V Lebensversicherung a.G. verfügt zum Stichtag über ausreichend Eigenmittel, um sowohl die Mindestkapitalanforderung als auch den Solvenzkapitalbedarf in Höhe von 45.885 TEuro zu decken. Es errechnet sich zum 31.12.2016 damit eine Bedeckungsquote von 203,8 %. Dabei hat die R+V Lebensversicherung a.G. keine genehmigungspflichtigen Instrumente wie Übergangsmaßnahmen oder Volatilitätsanpassungen in ihren Berechnungen angesetzt.

Die R+V Lebensversicherung a.G. wird innerhalb der R+V Gruppe auch weiterhin die sich ergebenden Marktchancen nutzen. Hierzu hat die R+V das Programm "Wachstum durch Wandel" aufgelegt. Auch in Zukunft steht dabei die langfristige Solidität und Stabilität der Unternehmensentwicklung im Mittelpunkt der Strategie.

Auch bei anhaltend niedrigen Zinsen wird die R+V Lebensversicherung a.G. aufgrund der eingeleiteten Maßnahmen eine hohe Risikotragfähigkeit aufweisen.

Der vorliegende Bericht erläutert im Kapitel A die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der R+V Lebensversicherung a.G. Das Kapitel B zeigt das solide und vorsichtige Management des Geschäfts der R+V Lebensversicherung a.G. Das Risikoprofil wird in Kapitel C beschrieben und quantifiziert. Es wird aufgezeigt, wie Risikominderungstechniken eingesetzt werden und wie mögliche Stress-Szenarien auf das Unternehmen wirken könnten. Im Kapitel D werden die in der Solvabilitätsübersicht auszuweisenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß

den Anforderungen von Solvency II mit ihrem beizulegenden Zeitwert dargestellt sowie die für diese Zwecke verwendeten Bewertungsansätze und -verfahren beschrieben. Im abschließenden Kapitel E werden die Eigenmittel der Gesellschaft und die Solvenzkapitalanforderungen sowie die daraus resultierende Bedeckungsquote dargestellt.

Mit freundlichem Gruß

lhr

Frank-Henning Florian,

Vorstandsvorsitzender der R+V Lebensversicherung a.G.

# A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

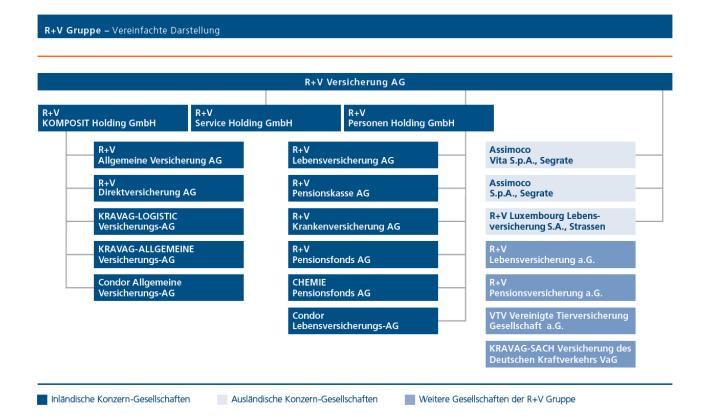
# A.1 Geschäftstätigkeit

#### Rechtsform und Konzernzugehörigkeit

Die R+V Lebensversicherung a.G. (RVLaG), gegründet 1922, ist der älteste Lebensversicherer der R+V und ist Teil der genossenschaftlichen FinanzGruppe.

Die RVLaG ist in ihrer Eigenschaft als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit eine unabhängige Gesellschaft. Sie ist allein ihren Mitgliedern verpflichtet. Die versicherungstechnische Verwaltung erfolgt durch die R+V Lebensversicherung AG, die auch über ihren Außendienst Lebens-, Renten- und Risikoversicherungen für die RVLaG vermittelt.

Das nachfolgende Schaubild zeigt die R+V Gruppe. Diese setzt sich zusammen aus dem R+V Konzern sowie den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit.



Die RVLaG hält per 31. Dezember 2016 keine Anteile an verbundenen Unternehmen:

## Geschäftsbereiche und Regionen

Die RVLaG betreibt ausschließlich selbst abgeschlossenes Geschäft in den Geschäftsbereichen Versicherung mit

Überschussbeteiligung und Krankenversicherung, (Berufsunfähigkeitsversicherung wird gemäß der Solvency II-Bestimmungen unter Krankenversicherung ausgewiesen).

Die RVLaG betreibt das Versicherungsgeschäft in Deutschland.

#### Finanzaufsicht und externer Abschlussprüfer

Die für das Unternehmen und die R+V Gruppe zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Postfach 1253 53002 Bonn

Fon: 0228 / 4108 - 0
Fax: 0228 / 4108 - 1550
E-Mail: poststelle@bafin.de

De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Der Abschlussprüfer der RVLaG ist die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mergenthalerallee 3-5, 65760 Eschborn.

# Wesentliche Entwicklungen mit Einfluss auf die Geschäftsentwicklung

Im Berichtszeitraum sind keine wesentlichen Geschäftsvorfälle oder sonstigen Ereignisse, die sich erheblich auf das Unternehmen ausgewirkt haben, zu verzeichnen.

## A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

Die RVLaG ist der älteste Lebensversicherer in der R+V Gruppe. Das Geschäft der RVLaG verteilt sich auf die Geschäftsbereiche "Versicherung mit Überschussbeteiligung" und "Krankenversicherung".

Den größten Anteil am Geschäft der RVLaG haben dabei Versicherungen mit Überschussbeteiligung. Hier sind insbesondere klassische Rentenversicherungen, kapitalbildende Versicherungen und Risikoversicherungen zu nennen. Im Geschäftsbereich Krankenversicherung werden bei der RVLaG Berufsunfähigkeitsversicherungen (als Zusatzversicherung) ausgewiesen.

Die RVLaG betreibt das Versicherungsgeschäft in Deutschland.

Im Berichtszeitraum erzielte die RVLaG einen Rohüberschuss von 12.994 TEuro.

Im Folgenden werden die wesentlichen Größen des Meldebogens "Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen" (S.05.01) dargestellt:

#### VERSICHERUNGSTECHNISCHE ERGEBNISGRÖßEN (BRUTTO) Aufwendungen f. Versicherungsfälle Gebuchte Bruttobei-(brutto, ohne Regulie-Abschlussaufwen-Verwaltungsaufwendungen (brutto) dungen (brutto) träge rung) in TEuro in TEuro in TEuro Versicherung mit Überschussbeteiligung 217.545 334.036 3.734 906 540 6.821 2.219 400 Krankenversicherung Gesamt 224.366 336.255 4.274 1.306

Zum Bilanzstichtag verwaltete die RVLaG 55,2 Tsd. Verträge mit gebuchten Bruttobeiträgen von 224.366 TEuro. Davon entfielen 217.545 TEuro auf Versicherungen mit Überschussbeteiligung und 6.821 TEuro auf Krankenversicherungen.

Der Anteil der Beiträge für Rentenversicherungen betrug 73,0 %. Auf kapitalbildende Versicherungen entfielen 11,5 %. Der Rest verteilte sich auf Restkredit- und Risiko-Lebensversicherungen.

Die Anzahl der neu abgeschlossenen Verträge beläuft sich auf 3,9 Tsd. Stück. Die Neuabschlüsse teilen sich im Wesentlichen auf in 3,0 Tsd. Rentenversicherungen und 0,9 Tsd. Risikoversicherungen.

Zum 31. Dezember 2016 sind Aufwendungen für Versicherungsfälle (brutto, ohne Regulierung) in Höhe von 336.255 TEuro angefallen. Diese betreffen Versicherungsleistungen und Zahlungen für Rückkäufe. Mit 99,3 % ent-

fiel der größte Anteil auf Versicherungen mit Überschussbeteiligung. Krankenversicherungen, hatten einen Anteil von 0,7 %. Wesentlichen Einfluss auf die Höhe der Versicherungsleistungen hatten die Ablaufleistungen, die 316.513 TEuro ausmachten. Die Aufwendungen für vorzeitige Versicherungsfälle betrugen 2.785 TEuro, die Versicherungsleistungen für Renten 3.104 TEuro, die Aufwendungen für Rückkäufe 13.852 TEuro.

Im Jahr 2016 betrugen die Abschlussaufwendungen (brutto) 4.274 TEuro. Bezogen auf die Beitragssumme des Neugeschäfts von 276,8 Mio. Euro ergibt sich ein Abschlusskostensatz von 1,5 %. Die Abschlussaufwendungen in Höhe von 4.274 TEuro entfielen zu 87,4 % auf Versicherungen mit Überschussbeteiligung und zu 12,6 % auf Krankenversicherungen.

Die Verwaltungsaufwendungen (brutto) per 31. Dezember 2016 lagen bei 1.306 TEuro. Davon entfielen 69,4 % auf Versicherungen mit Überschussbeteiligung und 30,6 % auf Krankenversicherungen. Der Verwaltungskostensatz per 31. Dezember 2016 betrug 0,6 %.

#### Wesentliche Risikominderungstechniken

Die durch die RVLaG direkt gezeichneten Todesfall- und Berufsunfähigkeits-Risiken werden zum Teil durch Rückversicherungsverträge zediert. Die Zessionen stellen sicher, dass die Belastungen der RVLaG durch Einzelschäden aus dem selbst abgeschlossenen Geschäft begrenzt werden. Die Wirksamkeit der Risikominderungstechniken wird durch entsprechende Vorgaben in der Leitlinie zur "Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken" gewährleistet. Insbesondere werden dabei Mindestanforderungen an den Risikominderungspartner gestellt und Vorgaben zum Einkauf von Risikominderungstechniken definiert.

# A.3 Anlageergebnis

Das Kapitalanlageergebnis (HGB) setzt sich aus dem ordentlichen und dem außerordentlichen Ergebnis zusammen. Das ordentliche Ergebnis umfasst auf der Ertragsseite Zins-, Dividenden- und Mieteinnahmen und wird auf der Aufwandsseite insbesondere um die Verwaltungskosten und die planmäßigen Immobilienabschreibungen vermindert. Im außerordentlichen Ergebnis werden Gewinne

und Verluste aus Abgängen von Kapitalanlagen sowie Abschreibungen aufgrund von Wertminderungen sowie Zuschreibungen aufgrund von Wertaufholungen saldiert.

Nachstehende Tabelle zeigt die verschiedenen Quellen des Anlageergebnisses auf eigenes Risiko:

ANLAGEERGEBNIS IM GESCHÄFTSJAHR	
	2016
	in TEuro
Ordentliche Erträge	47.102
Ordentliche Aufwendungen	3.837
Abgangsgewinne	14.878
Abgangsverluste	27
Zuschreibungen	2.627
Abschreibungen	1.305
Summe	59.438

Die RVLaG erzielte aus den Kapitalanlagen ordentliche Erträge von 47.102 TEuro. Abzüglich ordentlicher Aufwendungen von 3.837 TEuro ergab sich ein ordentliches Kapitalanlageergebnis von 43.265 TEuro. Die laufende Durchschnittsverzinsung gemäß Verbandsformel, die sich auf die Kapitalanlagen auf eigenes Risiko bezieht, betrug 3,0 %.

Bei den Kapitalanlagen der RVLaG ergaben sich Abschreibungen von 1.305 TEuro. Aufgrund von Wertaufholungen früherer Abschreibungen wurden 2.627 TEuro wieder zugeschrieben. Durch Veräußerungen von Vermögenswerten, auch im Zusammenhang mit dem rückläufigen Bestand, erzielte die RVLaG Abgangsgewinne von 14.878 TEuro, denen Abgangsverluste von 27 TEuro gegenüberstanden. Aus dem Saldo der Zu- und Abschreibungen sowie den Abgangsgewinnen und -verlusten resultierte ein außerordentliches Ergebnis von 16.174 TEuro.

Das Nettoergebnis aus Kapitalanlagen als Summe des ordentlichen sowie des außerordentlichen Ergebnisses belief sich damit für das Geschäftsjahr 2016 auf 59.439 TEuro. Die Nettoverzinsung der Kapitalanlagen auf eigenes Risiko lag bei 4,1 %.

In der folgenden Tabelle ist die Aufschlüsselung der verschiedenen Ertrags- und Aufwandsquellen nach Vermögenswertklassen dargestellt:

#### AUFSCHLÜSSELUNG DER ERTRAGS- UND AUFWANDSQUELLEN NACH VERMÖGENSWERTKLASSEN

	Ordentliche Erträge	Ordentliche Auf- wendungen	Abgangs- gewinne	Abgangs- verluste	Zuschrei- bungen	Abschrei- bungen
	in TEuro	in TEuro	in TEuro	in TEuro	in TEuro	in TEuro
Immobilien	529	317	0	0	0	0
Beteiligungen	1.228	6	505	0	13	0
Aktien	4.382	108	37	0	15	0
Investmentfonds	5.761	212	6.489	0	2.040	1.296
Anleihen	30.732	3.094	7.847	26	558	8
Hypothekendarlehen	2.892	95	1	0	0	0
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	-1	0	0	0	0	0
Sonstige Anlagen	1.579	5	0	0	0	0
Summe ohne FLV	47.102	3.837	14.879	26	2.626	1.304
FLV*	89	0	26	32	69	0
Summe mit FLV	47.191	3.837	14.905	58	2.695	1.304

\*Bei FLV werden unter Zu- und Abschreibungen die unrealisierten Zeitwertveränderungen dargestellt

\*FLV: Fondsgebundene Lebensversicherung. Bei FLV werden unter Zu- und Abschreibungen die unrealisierten Zeitwertveränderungen dargestellt.

Die Verteilung der ordentlichen Kapitalanlageerträge von 47.102 TEuro auf die einzelnen Anlageklassen verdeutlicht die hohe Gewichtung der Anlagen in Zinsträgern. So wies die Anlageklasse Anleihen, unter der die direkt gehaltenen Staatsanleihen, Pfandbriefe und Unternehmensanleihen aggregiert sind, einen Wert von 30.732 TEuro auf. Die Position Investmentfonds mit einem ordentlichen Ertrag von 5.761 TEuro in 2016 umfasste Rentenanlagen im Fondsbestand sowie die in Fonds gehaltenen Substanzwerte der Anlageklassen Aktien und Immobilien.

Die ordentlichen Aufwendungen aus Kapitalanlagen in Höhe von 3.837 TEuro resultierten insbesondere aus Depotgebühren, den Kosten der Vermögensverwaltung sowie bilanziellen Rückstellungen.

Abgangsgewinne und Abgangsverluste entstehen durch Handelsaktivitäten im Zuge der Portfoliosteuerung und -optimierung. Im Geschäftsjahr 2016 betrugen die Abgangsgewinne 14.878 TEuro, Abgangsverluste beliefen sich auf 27 TEuro. Mit 7.847 TEuro in 2016 wies die Anlageklasse Anleihen, die auch mengenmäßig dominierte, die höchsten Abgangsgewinne auf. Veräußerungen im Investmentfondsbestand führten in 2016 zu Abgangsgewinnen von 6.489 TEuro.

Die Summe der Zuschreibungen in 2016 betrug 2.627 TEuro. Diese verteilten sich insbesondere auf Investmentfonds in Höhe von 2.040 TEuro und Anleihen in Höhe von 558 TEuro.

Abschreibungen wurden über 1.305 TEuro vorgenommen. Diese entfielen fast ausschließlich auf den Investmentfondsbereich.

Die Kategorie FLV, unter der die Kapitalanlagen der fondsgebundenen Lebensversicherung zusammengefasst sind, erzielte ordentliche Erträge von 89 TEuro. Veräußerungen von Kapitalanlagen in dieser Kategorie führten auf der einen Seite zu Abgangsgewinnen von 26 TEuro und auf der anderen Seite zu Abgangsverlusten von 32 TEuro. Die Kapitalanlagen der FLV werden zu Zeitwerten bilanziert. Unter Zuschreibungen und Abschreibungen werden an dieser Stelle die positiven und negativen Zeitwertwertänderungen abgebildet.

Das Verbriefungsportfolio der RVLaG bestand zum Berichtsstichtag vollständig aus Collateralized Debt Obligations. Der beizulegende Zeitwert belief sich auf 21.609 TEuro. Die zugrundeliegenden Forderungen stammten zu 78,3 % aus Europa und zu 21,7 % aus den Vereinigten Staaten. Zum 31. Dezember 2016 waren insgesamt 91,4 % der Positionen in den Investment Grade-Bereich

(bis BBB-) eingestuft. 19,4 % des Exposures entfielen auf die beiden höchsten Ratingklassen (AAA bis AA).

In der Risikomessung werden Verbriefungen im Spreadrisiko berücksichtigt. Die Kapitalanforderung hierfür ergibt sich mithilfe eines Faktoransatzes auf Grundlage des relevanten Kreditvolumens. Die Höhe des Stressfaktors wird durch das Titel-Rating und die modifizierte Duration der Anlage bestimmt.

## A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

#### **Sonstiges Ergebnis**

Im sonstigen Ergebnis werden bei der RVLaG überwiegend Gemeinkosten ausgewiesen. Diese sind für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RVLaG als unwesentlich einzustufen.

#### Leasingvereinbarungen

Zum Stichtag 31. Dezember 2016 lagen keine Leasingvereinbarungen vor.

# A.5 Sonstige Angaben

Im Berichtszeitraum sind keine weiteren Vorgänge zu verzeichnen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanzund Ertragslage der RVLaG von Bedeutung sind.

# B Governance-System

# B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

#### **Vorstand**

Die Geschäftsorganisation der R+V wird von vier ineinandergreifenden Grundsätzen geprägt:

- Einheitliche Leitung in der R+V
- Horizontale und vertikale Delegation
- Steuerung nach Ressorts
- Organisation nach dem Gedanken des Gemeinschaftsbetriebs.

Die R+V-Gesellschaften werden wie ein einheitliches Unternehmen geführt. Die R+V Versicherung AG ist die leitende Konzern- bzw. Gruppenobergesellschaft. Sie koordiniert die Zusammenarbeit der R+V. Alle wesentlichen strategischen und operativen Entscheidungen werden - im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Zulässigkeit – durch den Vorstand der R+V Versicherung AG getroffen und durch die Tochtergesellschaften umgesetzt. Die einheitliche Leitung wird auch durch die personelle Besetzung der Vorstände und Aufsichtsräte der R+V-Gesellschaften sichergestellt. Der Vorstandsvorsitzende der R+V Versicherung AG ist zudem regelmäßig Aufsichtsratsvorsitzender ihrer wesentlichen Tochtergesellschaften. Die einheitliche Leitung wird darüber hinaus durch bestehende Beherrschungs- und/oder Ergebnisabführungsverträge gewährleistet. Der Organisationsgrundsatz der einheitlichen Leitung ist darüber hinaus auch in die Geschäftsordnungen der Vorstände der R+V-Gesellschaften eingeflossen.

Die Verteilung der Verantwortlichkeiten erfolgt nach dem Prinzip der horizontalen und vertikalen Delegation. Auf Ebene des Vorstands der RVLaG erfolgt eine horizontale Zuordnung von Verantwortlichkeiten durch die Zuweisung von Ressortzuständigkeiten:

#### Frank-Henning Florian - Vorsitzender

Ressort Vorstandsvorsitz

#### Marc René Michallet

Ressort Finanzen

Die durch die Ressortzuständigkeit horizontal zugeordneten Kompetenzen werden vertikal an Mitarbeiter zugewiesen, die unmittelbar an das jeweilige Vorstandsmitglied berichten.

11

Die R+V stellt hierbei sicher, dass die Aufgaben und Zuständigkeiten in Einklang mit der Politik des Unternehmens zugewiesen, abgegrenzt und koordiniert sowie in den Beschreibungen der Aufgaben und Zuständigkeiten wiedergegeben werden. Im Zuge der Zuweisung wird eine Vermeidung von potentiellen Interessenkonflikten gewährleistet. Insbesondere wird dafür Sorge getragen, dass Personen, die für den Aufbau von Risikopositionen zuständig sind, nicht auch mit der Kontrolle dieser Risikopositionen betraut werden. Die R+V trägt diesen Anforderungen im Rahmen der horizontalen und vertikalen Delegation der Verantwortlichkeiten Rechnung. Bereits im Rahmen der horizontalen Delegation wird sichergestellt, dass die risikoinitiierenden Ressorts grundsätzlich organisatorisch getrennt von den Mitarbeitern sind, die risikokontrollierende Aufgaben wahrnehmen. Diese organisatorische Funktionstrennung wird unter dem Aspekt der Sachgerechtigkeit aber teilweise durch funktionale, ressortübergreifend organisierte Aufgabenwahrnehmung mit zentralen und dezentralen Komponenten überlagert, insbesondere im Hinblick auf den zentralen / dezentralen Aufbau der Schlüsselfunktionen "Risikomanagement" und "Compliance". Soweit risikoinitiierende und risikokontrollierende Mitarbeiter innerhalb eines Ressorts tätig sind, wird der Grundsatz der Funktionstrennung durch die Schaffung sonstiger angemessener organisatorischer Rahmenbedingungen sichergestellt, die Interessenkonflikte ausschließen (bspw. Funktionstrennung auf Abteilungsebene oder Ausschluss von Vorbefassung).

Diese horizontale und vertikale Delegationskette wird unter dem Organisationsgedanken des Gemeinschaftsbetriebes durch die Ausgliederung und Zentralisierung der Ge-

schäftstätigkeit auf die mitarbeiterführenden Gesellschaften ergänzt. Die Aufgaben aller Unternehmen sind R+V-intern bei einzelnen Gesellschaften zentralisiert, die diese Tätigkeiten dann als Dienstleister für die anderen R+V-Gesellschaften erbringen. Die Organisation nach dem Gemeinschaftsbetrieb gewährleistet eine klare, transparente Organisationsstruktur und ermöglicht zum Nutzen der Versicherungsnehmer eine effiziente und kostengünstige Wahrnehmung aller Aufgaben.

Die Vorstände und Aufsichtsräte stehen in einer gemäß Solvency II angemessenen Interaktion mit den eingesetzten Ausschüssen, den Schlüsselfunktionen und den anderen Führungskräften des Unternehmens. Eine angemessene Interaktion beinhaltet vor allem einen Informationsfluss aus allen Bereichen des Unternehmens an den Vorstand. Erforderlich sind regelmäßige sowie anlassbezogene Informationen an den Vorstand sowie entsprechende Informations- und Beratungspflichten der anderen Stellen. Neben den geforderten Prozessen zur Übermittlung von Informationen und Berichten aus allen Unternehmensbereichen an die Geschäftsleitung, umfasst die angemessene Interaktion auch Prozesse, die sicherstellen, dass die bearbeitenden Stellen über die getroffenen Entscheidungen informiert werden.

#### **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse überwachen die Geschäftsführung des Vorstands nach den gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften fortlaufend, begleiten diese beratend und entscheiden über die vorgelegten zustimmungspflichtigen Geschäfte. Die Überwachung des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses bezieht sich insbesondere auch auf die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, des Internen Kontrollsystems sowie des Internen Revisionssystems. Der Aufsichtsrat setzt sich zum Stichtag aus den folgenden Personen zusammen:

### Dr. Friedrich Caspers – Vorsitzender –

Vorsitzender des Vorstands der R+V Versicherung AG i. R., Direktion Wiesbaden, Wiesbaden (bis 31. Dezember 2016)

#### Dr. Norbert Rollinger - Vorsitzender -

Vorsitzender des Vorstands der R+V Versicherung AG, Direktion Wiesbaden, Wiesbaden (ab 01. Januar 2017)

#### Dr. Peter Hanker - Stelly. Vorsitzender -

Sprecher des Vorstands der Volksbank Mittelhessen eG, Gießen

#### Dr. Horst Alsmöller

Mitglied des Vorstands der VR Bank Pinneberg-Elmshorn eG. Pinneberg

#### Dr. Ulrich Bittihn

Vorsitzender des Vorstands der Volksbank Paderborn -Höxter - Detmold eG, Paderborn

#### **Thomas Hinderberger**

Vorsitzender des Vorstands der Volksbank Heilbronn eG, Heilbronn

#### **Carsten Jung**

stv. Vorsitzender des Vorstands der Berliner Volksbank eG, Berlin

#### Horst Kottmeyer jun.

Geschäftsführer der Kottmeyer GmbH & Co. KG, Bad Oeynhausen

#### **Manfred Kuner**

Vorsitzender des Vorstands der Volksbank Triberg eG, Triberg

#### Rainer Spannagel

Sprecher des Vorstands der Volksbank Filder eG, Neuhausen

Der Aufsichtsrat wird grundsätzlich durch den Vorstand informiert. Die Berichterstattung der Bereichsleiter der internen Revision, des Rechnungswesens, des Konzern-Risikomanagements, der Compliance-Funktion sowie die Berichterstattung des Verantwortlichen Aktuars bzw. der Versicherungsmathematischen Funktion erfolgt direkt an die Prüfungsausschüsse.

#### Ausschüsse und Kommissionen des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands der R+V Gesellschaften haben verschiedene Ausschüsse und Kommissionen eingesetzt. Diese sind jeweils mit mindestens einem Mitglied des Vorstands besetzt. Ausschüsse entscheiden für den Vorstand und sind daher mehrheitlich mit Vorstandsmitgliedern besetzt. Kommissionen dienen vorwiegend der

Koordination einer Ressortverantwortlichkeit, die auch andere Ressorts betrifft. Die Leitung der Kommission liegt daher beim federführenden Ressort. Die Ausschüsse und Kommissionen bereiten Beschlussfassungen des Vorstandes vor. Darüber hinaus berichten sie mindestens jährlich an den Vorstand und stellen somit eine wichtige Informationsquelle des Vorstands im Sinne einer angemessenen Interaktion dar. Die Berichterstattung über die Arbeit der Ausschüsse und Kommissionen obliegt dabei dem jeweiligen Vorsitzenden. Die in den Ausschüssen und Kommissionen vertretenen Vorstandsmitglieder unterrichten ihrerseits die übrigen Ausschuss- bzw. Kommissionsmitglieder. Zuständigkeiten, Zusammensetzung und Verfahrensabläufe der Ausschüsse und Kommissionen sind in ihren Geschäftsordnungen geregelt.

Nachfolgend sind die wesentlichen Ausschüsse und Kommissionen beschrieben:

#### **Finanzausschuss**

Bestimmte Geschäfte sind aufgrund ihrer Risikorelevanz an den Finanzausschuss zu berichten. Andere Geschäfte bedürfen aufgrund ihrer besonderen Risikorelevanz der Zustimmung des Finanzausschusses. Er steht in der Entscheidungspyramide zwischen der Entscheidungskompetenz des Ressortvorstands Finanzen (ggfs. unter Einbindung des Investmentkomitees) und der Entscheidungskompetenz des Gesamtvorstands. Welche Geschäfte jeweils berichtsbedürftig oder zustimmungsbedürftig sind, hängt von ihrer Art und/oder ihrem Volumen ab. Des Weiteren bereitet der Finanzausschuss die Beschlussfassung des Vorstands über die Definition einer strategischen Anlagepolitik vor. Ferner nimmt er die vierteljährliche Berichterstattung über die Kapitalanlagen entgegen, steuert die Asset-Liability-Management-Prozesse, beauftragt die Weiterentwicklung des Asset-Liability-Managements (ALM) und managt das ALM-Risiko auf Basis einer regelmäßigen Berichterstattung und von Erkenntnissen aus der Risikokommission. Der Finanzausschuss tritt vierteljährlich zusammen.

## Rückversicherungsausschuss

Der Rückversicherungsausschuss entscheidet über die Rückversicherungspolitik und den Abschluss bestimmter Rückversicherungsgeschäfte, die ihm durch die Zeichnungsrichtlinie der aktiven Rückversicherung zugewiesen sind. Er steht zwischen der Entscheidungskompetenz des Ressortvorstands Rückversicherung und des Gesamtvorstands. Ferner koordiniert und bewertet er diese Geschäftsvorfälle auch im Hinblick auf die Belange der Risikostrategie und koordiniert die Zeichnungsrichtlinien mit den Belangen des Risikomanagements. Des Weiteren nimmt er die Berichterstattungen über die vom Vorstand zu verabschiedende operative Planung für das Ressort Aktive Rückversicherung, über die Planung der Rückversicherungsergebnisse für das abgegebene und übernommene Gruppengeschäft und über den halbjährlichen Bericht im Rückversicherungsausschuss entgegen. Er bereitet die Beschlussfassung des Gesamtvorstands über die Grundsätze der Rückversicherungspolitik und ihrer Änderung vor. Der Rückversicherungsausschuss tagt halbjährlich.

## Ausschuss Produkt- und Markenstrategie

D Bewertung für

Solvabilitätszwecke

Der Ausschuss Produkt- und Markenstrategie tagt mehrmals jährlich und bereitet die Beschlussfassung des Vorstandes über wesentliche Änderungen der R+V-Vertriebsund Spartenmodelle vor.

Im Hinblick auf Produkte kommen dem Ausschuss Produkt- und Markenstrategie die Vorbereitung der Beschlussfassung des Vorstandes über die Entwicklung von Produkten, die wesentliche Auswirkungen auf die Geschäfts- und Vertriebsmodelle haben sowie die Festlegung der Prozesse und Kriterien für die Auswahl der Wachstumspakete sowie Entscheidung über die umzusetzenden Wachstumspakete eines Jahres zu.

Im Hinblick auf das Marketing umfassen die Aufgaben die Kenntnisnahme wesentlicher Ergebnisse aus der Marktbeobachtung und Ableitung notwendiger Maßnahmen für R+V, die Vorbereitung der Beschlussfassung des Vorstands über die Festlegung und Weiterentwicklung der gruppenweiten Marketingausrichtung und der Positionierung aller Marken von R+V, die Ableitung der notwendigen Handlungsfelder sowie die Festlegung des Marktauftritts und der wesentlichen Werbemaßnahmen der R+V und die Entscheidung über den jährlichen Kommunikationsschwerpunkt der R+V und Festlegung des zugehörigen Mediabudgets (TV, Radio, Print inklusive Produktion und Umsetzung).

#### Investitionskommission

Die Investitionskommission tritt mindestens vierteljährlich zusammen und entscheidet über bestimmte Investitionsprojekte bis zu einem definierten Gesamtbetrag. Investitionsprojekte oberhalb dieses Betrages bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Gesamtvorstands. Die Investitionskommission bereitet die Beschlussfassung des Vorstandes über diese Investitionsprojekte vor sowie die Beschlussfassung über die Grundsätze der Investitionspolitik. Ferner obliegt ihr die Festlegung, fortlaufende Kontrolle und Anpassung des Projektportfolios und des Investitionscontrollingverfahrens sowie die Überprüfung und Kommunikation von wesentlichen Nutzen- oder Kostenänderungen einschließlich Rückmeldung an den Gesamtvorstand.

#### Risikokommission

Die Risikokommission, als integraler Bestandteil des ORSA-Prozesses, dient der Koordination, Information und dem fachlichen Austausch zwischen dem Gesamt- und dem Ressort-Risikomanagement. Darüber hinaus hat die Risikokommission – ungeachtet der Leitungsverantwortung des für das Risikomanagement zuständigen Ressortvorstandes – eigenständige Entscheidungsbefugnisse und bereitet ferner Entscheidungen des Gesamtvorstands vor.

Die Risikokommission ist außerdem Instrument der Interaktion der Risikomanagementfunktion mit den Inhabern der drei anderen Schlüsselfunktionen Compliance, interne Revision und versicherungsmathematische Funktion.

Die Aufgaben, Befugnisse sowie die Aufbau- und Ablauforganisation der Risikokommission sind in ihrer Geschäftsordnung niedergelegt.

#### Weitere Governance-Gremien

Neben den genannten Ausschüssen und Kommissionen existieren weitere Gremien, die zentrale Governance-Aufgaben wahrnehmen. Besondere Bedeutung haben dabei die Führungskreise, das Kapitalkomitee, das ALM-Komitee, das Komitee der versicherungmathematische Funktion (VMF-Komitee), die Compliance-Konferenz und das Business-Continuity-Management-Gremium (BCM-Gremium).

#### Schlüsselfunktionen

Die Governance-Vorgaben gemäß Solvency II enthalten Organisationsanforderungen für vier aus aufsichtsrechtlicher Sicht besonders wichtige Bereiche des Unternehmens. Die Organisationseinheiten, denen die Aufgaben dieser vier Themengebiete zugewiesen sind, werden als Schlüsselfunktionen bezeichnet: Risikomanagement-Funktion, Compliance-Funktion, interne Revisionsfunktion sowie versicherungsmathematische Funktion.

Unter einer Funktion ist dabei der Mitarbeiterkreis zu verstehen, der die jeweiligen Aufgaben wahrnimmt. Funktionen bestehen aus einer Organisationseinheit oder einem Teil dieser Organisationseinheit, oder sind aus mehreren Organisationseinheiten oder mehreren Teilen von Organisationseinheiten zusammengesetzt. Für jede Schlüsselfunktion ist ein verantwortlicher Inhaber festgelegt, dem die Letztverantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Schlüsselfunktion zukommt.

Die RVLaG hat die genannten Schlüsselfunktionen im Unternehmen eingerichtet und in die Aufbau- und Ablauforganisation integriert. In der R+V sind die Schlüsselfunktionen auf einzelne R+V-Gesellschaften ausgegliedert worden, die diese Schlüsselfunktionsaufgaben für die anderen betroffenen R+V-Unternehmen als Dienstleister erbringen. Die Inhaber der Schlüsselfunktionen "Risikomanagement" und "Compliance" sowie die Schlüsselfunktion "interne Revision" sind auf die RVV ausgegliedert. Die versicherungsmathematische Funktion ist auf die R+V Lebensversicherung AG (RVL) ausgegliedert.

Für die Governance-Struktur der R+V nehmen die Schlüsselfunktionen eine wichtige Stellung im Konzept der drei Verteidigungslinien (sogenannte "Three-Lines-of-Defense") ein. Das Konzept dient der Sicherstellung eines funktionsfähigen Überwachungs- und Kontrollsystems im Unternehmen und unterstützt dabei das Risikomanagement der R+V. Die erste Verteidigungslinie umfasst das dezentrale Risikomanagement in Form der operativen Einheiten. Im Rahmen der täglichen Geschäftstätigkeit zeichnen die Mitarbeiter der R+V Risiken. Als zweite Verteidigungslinie agiert die Risikomanagementfunktion, die Compliance-Funktion und die versicherungsmathematische Funktion. Sie erfüllen insbesondere eine zentrale Überwachungs- und Beratungsaufgabe, indem sie die implementierten Kontrollmechanismen der ersten Verteidigungslinie

Allgemeine Angaben zum Governance-System

regelmäßig überwachen und die notwendige Methodenkompetenz zur Verfügung stellen. Eine prozessunabhängige Letztprüfung erfolgt durch die Schlüsselfunktion Revision, welche als dritte Verteidigungslinie für die nachgelagerte Validierung der Angemessenheit und Funktionsfähigkeit der ersten beiden Verteidigungslinien zuständig ist.

In aufbauorganisatorischer Hinsicht stellt die R+V sicher, dass jede Schlüsselfunktion eine angemessene Stellung innerhalb der Aufbauorganisation sowie klar festgelegte Zuständigkeiten und Befugnisse besitzt. Dies wird in den internen R+V-Leitlinien der vier Schlüsselfunktionen festgelegt, welche ihre Stellung im Unternehmen, ihre Kompetenzen sowie ihre organisatorische Einbindung definieren. Wesentlicher Aspekt ist hierbei die direkte Berichterstattung gegenüber dem Vorstand, welche turnusmäßig mindestens einmal jährlich in gesonderten schriftlichen Berichten sowie darüber hinaus ad hoc aus besonderem Anlass erfolgt.

Auch die Ablauforganisation der Schlüsselfunktionen ist in den jeweiligen internen Leitlinien geregelt sowie die Sachverhalte, die an die jeweilige Schlüsselfunktion zu melden sind.

Die Risikomanagementfunktion unterstützt den Vorstand und die anderen Funktionen bei einer effektiven Handhabung des Risikomanagementsystems und überwacht sowohl dieses als auch das Risikoprofil. Sie ist für die Identifikation, Analyse und Bewertung der Risiken im Rahmen des Risikomanagementprozesses gemäß ORSA verantwortlich. Dies schließt die Früherkennung, vollständige Erfassung und interne Überwachung aller wesentlichen Risiken ein. Dabei macht die Risikomanagementfunktion grundlegende Vorgaben für die für alle Gesellschaften der R+V Versicherungsgruppe anzuwendenden Risikomessmethoden. Damit soll ein konsistentes Risikomanagement sichergestellt werden. Darüber hinaus berichtet das Risikomanagement die Risiken an die Risikokommission, den Vorstand und den Aufsichtsrat. Der Inhaber der Risikomanagementfunktion berichtet unmittelbar an den Vorstand und ist organisatorisch direkt dem für Risikomanagement zuständigen Vorstandsmitglied der RVV zugeordnet.

Die Aufgabe der Compliance-Funktion liegt vorrangig in der Überwachung der Einhaltung der externen Anforderungen. Darüber hinaus berät sie den Vorstand in Bezug auf die Einhaltung der für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften, beurteilt die möglichen Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfeldes für das Unternehmen und identifiziert und beurteilt das mit der Verletzung der rechtlichen Vorgaben verbundene Risiko (Compliance-Risiko). Der Inhaber der Compliance-Funktion berichtet unmittelbar an den Vorstand und ist organisatorisch direkt dem Vorstandsvorsitzenden der RVV zugeordnet.

Die versicherungsmathematische Funktion ist in erster Linie mit Kontrollaufgaben im Hinblick auf die ordnungsgemäße Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvabilitätsübersicht betraut. Im Einzelnen koordiniert sie die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen, gewährleistet die Angemessenheit der der Berechnung zugrundeliegenden Annahmen, Methoden und Modelle. Darüber hinaus bewertet sie die Qualität der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Daten und Informationstechnologiesysteme. Mindestens einmal jährlich berichtet die versicherungsmathematische Funktion schriftlich an den Vorstand. Darüber hinaus gibt die versicherungsmathematische Funktion eine Stellungnahme zur allgemeinen Zeichnungs- und Annahmepolitik und zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen ab. Organisatorisch ist die versicherungsmathematische Funktion bei R+V auf Gesellschaftsebene angesiedelt.

Die Schlüsselfunktion interne Revision wird bei R+V von der Konzern-Revision ausgeübt. Diese prüft die Einhaltung der Regelungen des Risikomanagementsystems und deren Wirksamkeit. Die Konzern-Revision ist eine von den operativen Geschäftsbereichen losgelöste, unabhängige und organisatorisch selbständige Funktion. Sie ist der Geschäftsleitung unterstellt und organisatorisch direkt dem Vorstandsvorsitzenden der RVV zugeordnet. Zur Behebung festgestellter Defizite werden Maßnahmen vereinbart und von der Konzern-Revision nachgehalten.

#### Wesentliche Transaktionen

Im Berichtszeitraum sind keine Geschäfte im Sinne des § 285 Nr. 21 HGB mit nahestehenden Unternehmen und Personen getätigt worden.

#### **Bewertung des Governance-Systems**

Das Governance-System wird gemäß § 23 Abs. 2 a.F. des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG) mindestens jährlich auf seine Angemessenheit hin geprüft. Umfang und Häufigkeit dieser internen Überprüfungen werden durch die Geschäftsleitung festgelegt.

Im Jahr 2016 ist die interne Überprüfung des Governance-Systems durch die Konzern-Revision durchgeführt worden. Auf Basis der Prüfungsergebnisse des Jahres 2016 sowie der Erkenntnisse der weiteren Schlüsselfunktionen, ergaben sich hieraus keine zusätzlichen Feststellungen, die nicht bereits in einzelnen abgeschlossenen Revisionsprüfungen 2016 berichtet wurden.

#### Vergütungspolitik und -system

Die europäischen und nationalen Solvency II-Vorgaben legen allgemeine Grundsätze und konkrete Anforderungen an die Vergütungssysteme von Versicherungsunternehmen fest.

Für die Vergütung aller Mitarbeiter werden allgemeine Grundprinzipien vorgegeben, die folgende Kernelemente der Vergütungspolitik der R+V definieren:

- Einklang mit der Geschäfts- und Risikomanagementstrategie des Unternehmens, seinem Risikoprofil, seinen Zielen, seinen Risikomanagementpraktiken sowie den langfristigen Interessen und der langfristigen Leistung des Unternehmens als Ganzes
- Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten
- Förderung eines soliden und wirksamen Risikomanagements und keine Ermutigung zur Übernahme von Risiken, die die Risikotoleranzschwellen des Unternehmens übersteigen
- Keine Gefährdung der Fähigkeit des Unternehmens, eine angemessene Kapitalausstattung aufrechtzuerhalten.

#### **Aufsichtsrat**

Die Vergütung des Aufsichtsrates der RVLaG wurde durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt. Da der Aufsichtsrat die Leitung des Unternehmens durch den Vorstand überwachen soll, ist eine an die Erreichung von Zielen gekoppelte variable Vergütung für den Aufsichtsrat nicht vorgesehen. Es besteht ein Anspruch auf Fixvergü-

tung. Für die Tätigkeit in einem Ausschuss ist ein zusätzlicher Vergütungsanspruch festgelegt. Daneben besteht ein Anspruch auf Sitzungsgeld als pauschale Aufwandsentschädigung und konkret verauslagte Reisekosten.

#### Vorstand

Die Bezüge an die Vorstände wurden von der vertragsführenden Gesellschaft, der R+V Versicherung AG, geleistet. Das Vergütungssystem des Vorstands der RVLaG richtet sich demnach nach dem Vergütungssystem der R+V Versicherung AG und wird im Folgenden näher erläutert.

Das Vergütungssystem für den Vorstand der R+V Versicherung AG fördert eine angemessene, transparente und auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichtete Vergütungsentscheidung durch den Aufsichtsrat. Zur Vorbereitung der Vergütungsentscheidung hat der Aufsichtsrat einen Personalausschuss eingerichtet.

Das Vergütungssystem ist mit dem Steuerungssystem der R+V verknüpft. Die Ableitung der Ziele für die variable Vorstandsvergütung erfolgt aus der Geschäfts- und Risikomanagementstrategie. Die Ziele werden aus der operativen Planung in einem rollierenden dreijährigen Planungsprozess abgeleitet. Das Vergütungssystem des Vorstandes ist mit dem Vergütungssystem der Leitenden Mitarbeiter des Innen- und Außendienstes verknüpft. Bei der Vergütung des Vorstands achtet der Aufsichtsrat auf ein angemessenes Verhältnis der Vergütung zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandes sowie zur Lage des Unternehmens. Außerordentlichen Entwicklungen werden durch eine feste Obergrenze der variablen Vergütung Rechnung getragen.

Unter Berücksichtigung bestehender vertraglicher Ansprüche überprüft der Aufsichtsrat das Vergütungssystem und die Vergütungshöhe regelmäßig auf ihre Angemessenheit.

Die Vergütung des Vorstandes besteht aus mehreren Komponenten. Variable und feste Vergütungsbestandteile stehen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander.

Der Vorstand erhält eine Fixvergütung. Die Höhe der Fixvergütung ist so bemessen, dass der Vorstand nicht zu sehr auf die variable Vergütung angewiesen ist. Weiterhin werden übliche Nebenleistungen (Dienstwagen, Telefon, usw.) gewährt.

Neben Grundgehalt, Nebenleistungen und nichtruhegehaltsfähigen Festbezügen erhält der Vorstand einen Bonus als variable Vergütung. Der Bonus ist als Jahresbonus ausgestaltet. Die Höhe des Bonus beträgt ca. 25 % der Gesamtvergütung. Die variable Vergütung basiert auf der Jahresperformance. Sie kann bei deutlicher Zielverfehlung entfallen.

Die variable Jahresvergütung orientiert sich an den Zielvorgaben durch den Personalausschuss des Aufsichtsrats. Ca. 60 % der Ziele sind als Unternehmensentwicklungs- und Risikomanagementziele für alle Vorstandsmitglieder gleich ausgestaltet. Die übrigen Ziele sind als persönliche Jahresziele ausgestaltet. Es wird dabei darauf geachtet, dass sowohl finanzielle als auch nicht-finanzielle Ziele vorgegeben werden. Jedes Ziel ist mit einem Zielgewicht ausgestattet.

Die aufgeschobene Auszahlung eines wesentlichen Teils der variablen Jahresvergütung ermöglicht eine nachträgliche Abwärtskorrektur (Malus/Auszahlungsvorbehalt). Nur ein Teil des erzielten Jahresbonus wird nach Ablauf des einjährigen Beurteilungszeitraumes (Geschäftsjahr) und Festsetzung durch den Aufsichtsrat auf Beschlussvorschlag des Personalausschusses sofort ausgezahlt. Ein wesentlicher Anteil steht dagegen unter Auszahlungsvorbehalt und wird erst nach Ablauf von drei weiteren Jahren ausgezahlt. Personalausschuss und Aufsichtsrat beurteilen die Voraussetzung der Auszahlung auf der Grundlage der Entwicklung des Werts der Aktien der R+V Versicherung AG nach Ablauf von drei Jahren. Die Entscheidung erfolgt durch Beschluss des Aufsichtsrates.

Aktienoptionen oder Ähnliches werden nicht gewährt. In den vertraglichen Vereinbarungen verpflichten sich die Vorstandsmitglieder während des gesamten Zeitraums, keine persönlichen Hedging Strategien zu verfolgen und nicht auf vergütungs- oder haftungsbezogene Versicherungen zurückzugreifen, die die in den Vergütungsregelungen verankerten Risikoanpassungseffekte unterlaufen würden.

Für Vorstandsmitglieder besteht eine betriebliche Altersversorgung durch Pensionszusage. Die Versorgungsfälle sind Altersrente, dauerhafte Dienstunfähigkeit, Tod. Die

Versorgungszusage ist sofort unverfallbar. Eine regelmäßige Altersrente wird ab Beendigung des 65. Lebensjahres gewährt.

D Bewertung für

Solvabilitätszwecke

# Vergütung nichtleitender und leitender Mitarbeiter (Innendienst)

Die Vergütung der nichtleitenden Mitarbeiter richtet sich grundsätzlich nach der aktuellen Fassung des Manteltarifvertrages und des Gehaltstarifvertrages der Versicherungswirtschaft. Jeder nichtleitende Mitarbeiter hat ein Jahreszielgehalt. Dieses setzt sich aus dem Jahresgrundgehalt und den Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) für Tarifmitarbeiter bzw. bei Mitarbeitern mit variabler Vergütung dem Anteil der variablen Vergütung bei 100%iger Zielerreichung zusammen.

Leitende Angestellte erhalten ein Jahreszielgehalt. Dieses setzt sich aus dem Jahresgrundgehalt und der variablen Vergütung zusammen, bei der eine Tantieme und Bonifikation von je 100 % zugrunde gelegt werden. 75 % der Zieltantieme sind fix, werden im November ausgezahlt und zählen nicht zum Jahresgrundgehalt, da sie nicht altersversorgungswirksam sind.

Die Ableitung der Ziele für die variable Vergütung der nichtleitenden und leitenden Mitarbeiter erfolgt aus der Geschäfts- und Risikomanagementstrategie. Die Ziele werden aus der operativen Planung in einem rollierenden dreijährigen Planungsprozess abgeleitet. Das Vergütungssystem der nichtleitenden und leitenden Mitarbeiter ist mit dem Vergütungssystem des Vorstands verknüpft. Soweit möglich und sachgerecht, werden identische oder vergleichbare Konzernziele ausgewählt. Insbesondere bei der Vergütung der leitenden Mitarbeiter achtet der Vorstand auf ein angemessenes Verhältnis der Vergütung zu den Aufgaben und Leistungen sowie zur Lage des Unternehmens. Außerordentlichen Entwicklungen wird durch eine feste Obergrenze der variablen Vergütung Rechnung getragen.

# Risk-Taker, Inhaber der Schlüsselfunktionen und Hauptbevollmächtigte

Die Risk-Taker, Inhaber der Schlüsselfunktionen sowie die Hauptbevollmächtigten erhalten ein Jahreszielgehalt, das

neben fixen Gehaltsbestandteilen auch variable Gehaltsbestandteile – Tantieme und Bonifikation – enthält. Diese variable Vergütung hängt von der Erreichung quantitativer und qualitativer Ziele ab. Um der Art und dem Zeithorizont der Geschäftstätigkeit des Unternehmens Rechnung zu tragen, wird im April des Folgejahres nicht die komplette Summe aus tatsächlicher Tantieme und individueller Bonifikation ausgezahlt, sondern ein wesentlicher Teil wird um drei Jahre aufgeschoben und die Auszahlung erfolgt im April des dem dritten Jahr folgenden Jahres. Die Höhe der Auszahlung des aufgeschobenen variablen Teils richtet sich nach der Entwicklung des Unternehmenswertes nach drei Jahren. Falls dieser Wert nicht erreicht wird, kann der Auszahlungsbetrag gekürzt werden oder entfallen.

# B.2 Anforderungen an die fachlicheQualifikation und persönlicheZuverlässigkeit

# Anforderungen an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde

Personen, die ein Versicherungsunternehmen tatsächlich leiten und Personen, die andere Schlüsselaufgaben innehaben, müssen gewisse Anforderungen an die fachliche Eignung und die persönliche Zuverlässigkeit erfüllen – die sogenannten *Fit & Proper*-Anforderungen (§ 24 Abs. 1 VAG). Die Vorgaben entsprechen vom Grundsatz her den ehemals in § 7a Abs. 1, Abs. 4 VAG a.F. enthaltenen Regelungen für Vorstände und Aufsichtsräte, allerdings wurde der betroffene Personenkreis unter Solvency II erheblich ausgedehnt.

Folgende Personen unterliegen den Fit & Proper-Anforderungen:

- Mitglieder des Vorstands
- Mitglieder des Aufsichtsrats
- die verantwortlichen Inhaber der Schlüsselaufgaben
- alle Personen, die in Schlüsselfunktionen tätig sind.

Neben den oben genannten Personen wurden keine weiteren sonstigen Schlüsselaufgaben identifiziert.

# Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit

#### **Vorstand und Aufsichtsrat**

Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt. Letzterer ist daher für die Prüfung und Sicherstellung von Eignung und Zuverlässigkeit der zu bestellenden Person verantwortlich. Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit wird der Aufsichtsrat durch den Bereich Konzern-Recht unterstützt, der eine Vorprüfung durchführt und den Aufsichtsrat vor seiner Entscheidung über etwaige Auffälligkeiten informiert.

Neben der individuellen Eignung und Zuverlässigkeit einer Person, die als Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied bestellt werden soll, ist auch zu prüfen, ob der Vorstand in fünf gesetzlich festgelegten Themengebieten als Gesamtgremium ausreichende Eignung aufweist ("kollektive Qualifikation"):

- Versicherungs- und Finanzmärkte;
- Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell;
- Governance-System;
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse und
- regulatorischer Rahmen und regulatorische Anforderungen.

Der Aufsichtsrat trifft die Entscheidung, ob das Vorstandsmitglied fachlich geeignet und zuverlässig ist sowie die Entscheidung, ob die kollektive Qualifikation des Vorstandes gegeben wäre, inzident mit der Entscheidung zur Bestellung des Vorstandsmitglieds.

Die Prüfung der fachlichen Eignung eines Aufsichtsratsmitglieds umfasst zum einen die Prüfung der *individuellen fachlichen Eignung* der Person. Darüber hinaus ist im Wege einer Gesamtschau zu prüfen, ob durch die Bestellung der Person auch die *kollektive Eignung* des Aufsichtsrats als Gesamtgremium sichergestellt ist.

Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit von neu bestellten Aufsichtsratsmitgliedern wird der Aufsichtsrat durch den Bereich Konzern-Recht unterstützt, der eine Vorprüfung durchführt und den Aufsichtsrat – über den Vorstandsvorsitzenden – vor seiner Entscheidung über etwaige Auffälligkeiten informiert. Die Entscheidung über Eignung und

19

Zuverlässigkeit der zu bestellenden Person erfolgt inzident im Empfehlungsbeschluss.

Solvabilitätsbeurteilung

Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer erfolgt nach den Vorgaben des MitbestG durch Wahl. Nach Amtsantritt erfolgt eine Überprüfung der Eignung und der Zuverlässigkeit durch den Bereich Konzern-Recht.

Wird dem Aufsichtsrat ein Umstand bekannt, der eine Neubeurteilung der Eignung und/oder der Zuverlässigkeit eines amtierenden Aufsichtsratsmitglieds gebietet, ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. - sofern der Aufsichtsratsvorsitzende betroffen ist - sein Stellvertreter unverzüglich eine Neuprüfung der Eignung und/oder der Zuverlässigkeit durch den Aufsichtsrat einzuleiten.

## Schlüsselfunktionsinhaber und Schlüsselfunktionsmitarbeiter

Die versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen an Eignung und Zuverlässigkeit sind grundsätzlich an Schlüsselfunktionsinhaber und Schlüsselfunktionsmitarbeiter gleichermaßen gerichtet. Anforderungen an die fachliche Eignung für die jeweilige Stelle werden in einem Funktionsprofil niedergelegt, das von der zuständigen Führungskraft erstellt wird. Im Rahmen der Prüfung der fachlichen Eignung wird untersucht, ob die jeweilige Person die Anforderungen des konkreten Funktionsprofils erfüllt. Die Zuverlässigkeit muss nicht positiv nachgewiesen werden, sondern ist als gegeben anzusehen, sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, die gegen eine Zuverlässigkeit sprechen. Im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung werden die Person und ihr Werdegang daher auf solche, die Zuverlässigkeit kontraindizierende Aspekte untersucht.

Die Prüfung der fachlichen Eignung erfolgt nach den seitens der BaFin festgelegten Maßstäben und auf Grundlage der Dokumente, die auch der BaFin zur Prüfung einzureichen sind.

Die Einschätzung der Zuverlässigkeit erfolgt auf Grundlage der seitens der BaFin geforderten Nachweise - sofern dem Unternehmen zugänglich - und nach den dort niedergelegten Maßstäben.

Der Bedarf zur fachlichen Weiterbildung wird jährlich anhand der fachlichen Anforderungen gemäß der jeweiligen Funktionsbeschreibung geprüft. Etwaige Qualifizierungserfordernisse werden durch die Festlegung von Fortbildungs- bzw. Schulungsmaßnahmen adressiert. Die Qualifizierungsmaßnahmen werden vom Schlüsselfunktionsinhaber bzw. vom Schlüsselfunktionsmitarbeiter in Abstimmung mit seiner Führungskraft dokumentiert.

Die Zuverlässigkeit des Schlüsselfunktionsinhabers und des Schlüsselfunktionsmitarbeiters wird von der zuständigen Führungskraft und dem Bereich Personal dadurch sichergestellt, dass bei besonderen Auffälligkeiten, die Indikatoren gegen seine Zuverlässigkeit sein könnten, unverzüglich eine Neuprüfung der Zuverlässigkeit erfolgt.

Im laufenden Beschäftigungsverhältnis wird die Eignung durch eine jährliche Beurteilung des Mitarbeiters und seine fortlaufende, aufgabenbezogene Qualifizierung gewährleistet.

Des Weiteren fordert der Bereich Personal in einem Turnus von 5 Jahren vom jeweiligen Schlüsselfunktionsinhaber bzw. auch von den Schlüsselfunktionsmitarbeitern eine Prüfung der im Selbstauskunftsbogen vorgenommenen Angaben.

# Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

#### Ziel des Risikomanagements

Unter einem Risikomanagementsystem ist die Gesamtheit der Regelungen, die einen strukturierten Umgang mit Chancen und Risiken im Unternehmen sicherstellt, zu verstehen.

Aus der Risikokultur, der Unternehmensstrategie und den Unternehmenszielen werden die Ziele des Risikomanagementsystems abgeleitet und in der Risikostrategie formuliert.

Ziel des Risikomanagements der RVLaG ist es, für die gesamte Geschäftstätigkeit die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen und hierbei insbesondere die Solvabilität sowie die langfristige Risikotragfähigkeit, die Bildung ausreichender versicherungstechnischer Rückstellungen, die Anlage in geeignete Vermögenswerte, die Einhaltung der kaufmännischen Grundsätze einschließlich einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation und die Einhaltung der übrigen finanziellen Grundlagen des Geschäftsbetriebs zu gewährleisten.

Es umfasst alle systematischen Maßnahmen, um Risiken zu erkennen, zu bewerten und zu beherrschen. Dabei werden Risiken und andere negative Entwicklungen, die sich wesentlich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken können, analysiert und Gegensteuerungsmaßnahmen eingeleitet.

Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation und damit auch für ein angemessenes und wirksames Risikomanagement. Das Risikomanagement ist dem Vorstand zugeordnet. Der Gesamtvorstand benennt den Inhaber der Risikomanagementfunktion.

Die Risikomanagementfunktion ist so strukturiert, dass die Umsetzung des Risikomanagementsystems maßgeblich befördert wird. Bei den R+V-Gesellschaften setzt sie sich aus dem Inhaber der Risikomanagementfunktion sowie aus der zentralen (Gesamtrisikomanagement) und den dezentralen Risikomanagementeinheiten (Ressort-Risikomanagement) zusammen, die die Aufgabe der Risikomanagementfunktion wahrnehmen.

Der Risikomanagementfunktion obliegen folgende Aufgaben:

- die Unterstützung des Vorstands und anderer Funktionen bei der effektiven Handhabung des Risikomanagementsystems
- die Überwachung des Risikomanagementsystems
- die Überwachung des allgemeinen Risikoprofils des Unternehmens
- die Berichterstattung über wesentliche Risikoexponierungen, das Risikoprofil sowie die Angemessenheit des Risikomanagementsystems und die Beratung des Vorstands in Fragen des Risikomanagements
- die Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems.

Die Risikomanagementfunktion arbeitet bei der Erstellung der Solvabilitätsübersicht sowie bei der Bewertung von Risiken eng mit der versicherungsmathematischen Funktion zusammen.

#### Risikostrategie

Die vom Vorstand festgelegte Risikostrategie wird aus der Geschäftsstrategie abgeleitet und umfasst Aussagen zu Art, Umfang und Komplexität der Risiken sowie zur Risikotragfähigkeit und Organisation. Die Risikokommission bereitet die Beschlussfassung des jeweiligen Gesellschaftsvorstands für eine Risikostrategie vor. Eine Beschlussfassung über die Risikostrategie erfolgt jährlich.

Bei der Entscheidung über die Geschäftsstrategie wird das Ergebnis der vorausschauenden Beurteilung der unternehmenseigenen Risiken berücksichtigt. In der Risikostrategie sind Strategien zur Steuerung aller wesentlichen Risiken und deren Auswirkungen auf den Solvenzkapitalbedarf (SCR), den Gesamtsolvabilitätsbedarf (Overall Solvency Needs, OSN), die Eigenmittel sowie Maßnahmen (Kapitalunterlegung und/oder Risikominderungstechniken) entsprechend dem Risikoprofil enthalten.

Die Steuerung basiert auf der vorausschauenden Beurteilung von Erfolgsfaktoren sowie auf der Ableitung von Zielgrößen für die RVLaG und deren Unternehmensbereiche. Im Rahmen des jährlichen strategischen Planungsprozesses wird die Strategische Planung für die kommenden vier Jahre unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit sowie der Rahmendaten der DZ BANK vorgenommen.

Die Konzern-Risikostrategie dient als übergreifender Rahmen und Orientierung und bildet eine wesentliche Inputgröße für die risikostrategischen Darstellungen für die RVLaG. Nach Verabschiedung der Konzern-Risikostrategie durch den Vorstand leiten die Einzelgesellschaften auf Basis der Konzern-Risikostrategie die risikostrategischen Besonderheiten auf Einzelunternehmensebene ab. Hierbei werden für die Einzelgesellschaften die spezifischen Besonderheiten und Merkmale dokumentiert.

#### Risikomanagementprozess

Im Folgenden wird der Ablauf der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Sol-

21

A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	B Governance-System	C Risikoprofil	D Bewertung für Solvabilitätszwecke	E Kapitalmanagement
	Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und			

vency Assessment, ORSA) dargestellt. Die Begriffe Risikomanagementprozess und ORSA-Prozess sind synonym zu verwenden.

Der ORSA-Prozess ist integraler Bestandteil des Risikomanagements. Die Rahmenbedingungen des Risikomanagementprozesses, das heißt die Risikogrundsätze, die Festlegung der methodischen Grundlagen, die organisatorische Struktur, die Abgrenzung der zu betrachtenden Unternehmensbereiche und die Zuordnung von Verantwortlichkeiten und Aufgaben, werden vom Vorstand vorgegeben.

Bezugspunkt der ORSA-Durchführung ist der 31. Dezember eines Geschäftsjahres. Der Vorstand betrachtet ORSA als wichtiges Instrument, um ein umfassendes Bild über die Risiken vermittelt zu bekommen, denen die RVLaG ausgesetzt ist oder in Zukunft ausgesetzt sein könnte.

Der ORSA wird einmal pro Jahr vollständig durchgeführt. Unterjährig wird mindestens zu den Quartalsstichtagen die Risikosituation im Rahmen der Risikokommission analysiert. Die Durchführung des ORSA ist im ersten Halbjahr des darauffolgenden Geschäftsjahres vorgesehen.

Aufgrund der ablauforganisatorischen Regelungen mit einer vierteljährlich stattfindenden Risikokommission ist eine dauerhafte Auseinandersetzung mit der Risikosituation einschließlich der Sicherstellung einer ausreichenden Solvenz – gewährleistet. Darüber hinaus ist der nicht-reguläre ORSA etabliert. Der nicht-reguläre ORSA ist gemäß aufsichtsrechtlicher Anforderung anlassbezogen immer dann durchzuführen, wenn sich das Risikoprofil des Unternehmens wesentlich verändert hat. Hierfür wurden Auslöser definiert. Somit ist die Überwachung der Risikotragfähigkeit jederzeitig gewährleistet.

Die Vorgaben zur Einhaltung der Datenqualität werden durch die Datenqualitätsmanagement-Richtlinie beschrieben. Das Ziel dieser Richtlinie ist es, einheitlich gültige Vorgaben in R+V für die Sicherstellung der Datenqualität zu definieren.

#### Risikoidentifikation

Die Identifikation der Risiken ist aufgrund der sich ständig ändernden Verhältnisse und Anforderungen eine kontinuierliche Aufgabe. Sie ist bei R+V in die alltäglichen Arbeitsabläufe integriert. Die Integration fördert das Risikobewusstsein bei den Mitarbeitern und reduziert zugleich den Umsetzungsaufwand. Alle Risiken im Unternehmen sind strukturiert und systematisch unternehmensweit zu definieren und zu erfassen. Im Rahmen der Risikoidentifikation wird einmal jährlich eine Risikoinventur durchgeführt.

Ziel der Risikoidentifikation ist es, eine vollständige Übersicht über die wesentlichen Risiken im Unternehmen zu erhalten. In einem ersten Schritt erfolgt bei der Risikoinventur eine Identifikation und Dokumentation aller Risiken inklusive Beschreibung der Risikomerkmale. Sämtliche Risiken werden anhand des Wesentlichkeitskonzepts eingeteilt. Die Auflistung, Beschreibung und Einteilung stellt im Ergebnis das Risikoprofil dar.

#### Risikobewertung und -analyse

Aufbauend auf den Ergebnissen der Risikoidentifikation erfolgt eine Analyse und Bewertung der wesentlichen Risiken anhand quantitativer und qualitativer Methoden. Die Risikomessung erfolgt mittels der Standardformel gemäß den Vorgaben von Solvency II. Die Ermittlung der Risikokapitalanforderung beruht auf dem Risikomaß Value-at-Risk (VaR) zum Konfidenzniveau 99,5 % über einen Zeithorizont von einem Jahr. Die Ergebnisse der Risikobewertungen sind zum einen das SCR gemäß der Säule 1 von Solvency II und zum anderen der OSN gemäß den Anforderungen der Säule 2. Diesen Kapitalanforderungen stehen die anrechenbaren ökonomischen Eigenmittel gegenüber.

Die generelle Grundlage zur Bestimmung der Kapitalanforderungen ist eine ökonomische Betrachtung der Finanz- und Risikosituation des Versicherungsunternehmens, die in einem Gesamtbilanzansatz erfolgt.

Im ersten Schritt müssen Versicherungsunternehmen eine Solvabilitätsübersicht aufstellen, welche den ökonomischen Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten enthält. Aus der Differenz dieser Werte ergeben sich die vorhandenen ökonomischen Eigenmittel. Im zweiten Schritt ist auf Basis der Risiken in allen Aktiv- und Passivpositionen (risikobasierter Ansatz) der Kapitalbedarf zu

bestimmen, das SCR. Ausreichende Solvabilität ist gegeben, wenn die ökonomischen Eigenmittel das SCR übersteigen.

Die im Rahmen der Standardformel vorgeschlagene Modellierung und Parametrisierung soll grundsätzlich ein "durchschnittliches" europäisches Versicherungsunternehmen abbilden. Daher kann es sein, dass die spezifische Risikosituation nicht bzw. nicht angemessen abgebildet wird. Explizites Ziel im Rahmen der Umsetzung der Solvency II-Anforderungen ist die angemessene Abbildung und Bewertung des spezifischen Risikoprofils. Die in diesem Zusammenhang eingesetzte Angemessenheitsprüfung verfolgt das Ziel, die aus der Standardformel abgeleitete Modellierung und Parametrisierung zu überprüfen.

Sofern die aus den Anforderungen an die Standardformel abgeleiteten Bewertungsansätze die spezifische Risikosituation der RVLaG nicht abbildet, sind für diese Bewertungsansätze interne Weiterentwicklungen erforderlich, um die korrekte interne Sicht auf die Solvabilitätsanforderung zu gewährleisten.

Eine umfassende Validierung der eingesetzten Daten, Modelle, Methoden und Ergebnisse erfolgt jährlich in Abstimmung mit der Angemessenheitsprüfung. Zusätzlich unterliegen alle Berechnungen einer laufenden Validierung, die sich auf die verwendeten Daten und die berechneten Ergebnisse konzentriert.

Die von R+V regelmäßig durchgeführten Stresstests setzen sich aus verschiedenen Stresstestarten zusammen: Makroökonomischer Stresstest und hypothetischer Stresstest.

Um die Beteiligung der Versicherungsnehmer an allen Stresstests angemessen zu berücksichtigen, wird die Veränderung der freien Eigenmittel betrachtet.

Zusätzlich werden neben dem Basisfall definierte Szenarien (z.B. Niedrigzins) über den Planungshorizont projiziert und analysiert.

#### Risikosteuerung

Unter Risikosteuerung ist die operative Umsetzung der Risikostrategie in den risikotragenden Geschäftseinheiten zu verstehen. Die Risikosteuerung erfolgt gemäß den in der

Risikostrategie beschriebenen Verfahren. Die verantwortlichen Geschäftseinheiten treffen Entscheidungen zur bewussten Übernahme oder Vermeidung von Risiken. Dies geschieht unter Berücksichtigung vorgegebener Rahmenbedingungen und Risikolimitierungen bzw. der vereinbarten Schwellenwerte. Die operative Umsetzung erfolgt auch durch die jeweiligen Zeichnungs- und Anlagerichtlinien.

Die Anwendung von Risikominderungstechniken ist Teil der Risikostrategie und ihrer Einzelgesellschaften. Die Leitlinie "Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken" beinhaltet die zentralen Vorgaben, die Aufbauorganisation sowie die wesentliche Ablauforganisation für den Einsatz von Rückversicherung zu Zwecken der Risikominderung und den Einsatz weiterer Risikominderungstechniken.

Risikominderungstechniken für Kapitalanlagerisiken werden in der Leitlinie "Anlagerisiko" behandelt.

Die Ergebnisse des ORSA und die während der ORSA-Durchführung gewonnenen Einblicke werden im Kapitalmanagement (siehe auch Kapitel E.1), in der geschäftlichen Planung und bei der Entwicklung und Konzeption neuer Produkte berücksichtigt.

Der Produktmanagement-Prozess der R+V beschreibt den Prozess, der bei der Entwicklung, Konzeption und Einführung neuer Versicherungsprodukte einzuhalten ist. Dabei ist ein Bestandteil des Produktmanagement-Prozesses der R+V die Risikobeurteilung neuer Produkte. Für die Einführung neuer Finanzprodukte ist ebenfalls ein expliziter Prozess ("Neue-Produkte-Prozess") festgelegt, bei dem die mit dem neuen Finanzprodukt verbundenen Risiken beurteilt werden.

#### Risikoüberwachung

Zur Risikoauslastung wird die SCR- bzw. OSN-Bedeckungsquote der RVLaG anhand eines Frühwarnsystems mit "gelben" und "roten" Schwellenwerten bewertet und quartalsweise bzw. jährlich in der Risikokommission der R+V berichtet. Durch Projektion des SCR bzw. OSN und der Eigenmittel der Einzelgesellschaften wird vorausschauend betrachtet, ob die gesetzten Limits im Planungszeitraum eingehalten werden.

E Kapitalmanagement schäftsergebnis Solvabilitätszwecke

#### Risikoberichtswesen

Das zentrale Risikoberichtswesen sorgt für Transparenz in der Berichterstattung. Bei wesentlichen Veränderungen von Risiken sind Meldungen an das zuständige Vorstandsmitglied sowie an das für das Risikomanagement zuständige Vorstandsmitglied vorgesehen. Die risikorelevanten Unternehmensinformationen werden den zuständigen Aufsichtsgremien im regelmäßigen Turnus zur Verfügung gestellt.

Internes Kontrollsystem

Die Ergebnisse und Schlussfolgerungen des ORSA werden nach Abnahme durch den Vorstand an die Bereichsleiter der R+V und die Mitglieder der Risikokommission übermittelt, die diese im Rahmen der dezentralen Verantwortung an ihre Mitarbeiter weitergeben.

## Inhaltliche Verknüpfung der Unternehmenssteuerung mit den Ergebnissen des ORSA

Der Vorstand der R+V betrachtet ORSA als wichtiges Instrument, um ein umfassendes Bild über die Risiken vermittelt zu bekommen, denen die R+V ausgesetzt ist oder in Zukunft ausgesetzt sein könnte. Die Ergebnisse des ORSA und die während der ORSA-Durchführung gewonnenen Einblicke werden im Kapitalmanagement, in der geschäftlichen Planung und bei der Entwicklung und Konzeption neuer Produkte berücksichtigt. Bei R+V findet daher eine inhaltliche Verknüpfung der Unternehmenssteuerung mit den Ergebnissen des ORSA statt.

Bestehende Gremien werden genutzt, um die ORSA-Ergebnisse zu hinterfragen. Dies erfolgt u.a. zu einem Großteil im Rahmen der Vorstandsklausuren. Im Rahmen dieser Klausuren und regulärer Vorstandssitzungen werden die Ergebnisse des ORSA diskutiert.

Durch den ORSA wird der Vorstand der R+V in die Lage versetzt, zu beurteilen, wie sich die Risiken der R+V im Kapitalbedarf oder den andernfalls erforderlichen Risikominderungstechniken widerspiegeln. Die Mitglieder des Vorstandes sorgen für eine angemessene Ausgestaltung des ORSA und steuern dessen Durchführung.

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem ORSA genehmigt der Vorstand die lang- und kurzfristige Kapitalplanung unter Beachtung der von ihm festgelegten Geschäfts- und Risikostrategie im Rahmen der Vorstandsklausurtagungen im Frühjahr und Herbst. Dieser Plan umfasst Alternativen, um sicherzustellen, dass die Kapitalanforderungen selbst unter unerwartet ungünstigen Umständen erfüllt werden können.

23

#### Internes Kontrollsystem **B.4**

#### Beschreibung des internen Kontrollsystems

Das interne Kontrollsystem (IKS) der R+V ist die Gesamtheit aller organisatorischen und technischen Maßnahmen, Kontrollen und Funktionen die dazu dienen, die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit zu unterstützen und sicherzustellen, dass alle zu beachtenden Gesetze und Verordnungen sowie alle aufsichtsbehördlichen Anforderungen und internen Vorgaben eingehalten werden. Das IKS soll ebenfalls sicherstellen, dass die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit stehenden Informationen an interne oder externe Adressaten vollständig und zutreffend sind. Das IKS umfasst alle Unternehmensebenen und auch ausgegliederte Bereiche und Prozesse. Das bedeutet, dass die Etablierung und Umsetzung eines IKS sowohl auf übergreifender Unternehmensebene als auch in jeder einzelnen Organisationseinheit Aktivitäten erfordert.

Das IKS stellt konzeptionell ein Element des gesamten integrierten Kontroll- und Steuerungssystems im Sinne des Modells der drei Verteidigungslinien dar, in dem die Zuständigkeiten und Kontrollaktivitäten aller Organisationseinheiten und der Schlüsselfunktionen ineinandergreifen.

Die interne Revision überprüft die Angemessenheit und Wirksamkeit des gesamten IKS. Dies geschieht durch unabhängige und objektive Prüfung der vorgelagerten Verteidigungslinien.

#### Compliance Funktion

Die Aufgabe der Compliance-Funktion liegt vorrangig in der Überwachung der Einhaltung der externen Anforderungen. Darüber hinaus berät sie den Vorstand in Bezug auf die Einhaltung der für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften, beurteilt die möglichen Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfeldes für das Unternehmen und identifiziert und beurteilt das mit der Verletzung der rechtlichen Vorgaben verbundene Risiko (Compliance-Risiko). Die

Compliance-Funktion wird wegen der übergreifenden Organisation der Geschäftsprozesse unternehmensübergreifend durch eine zentrale Compliance-Stelle in Kooperation mit dezentralen Compliance-Stellen der Vorstandsressorts der R+V Versicherung AG wahrgenommen. Die vierteljährlich stattfindende Compliance-Konferenz ist das zentrale Koordinations- und Berichtsgremium der Compliance-Funktion. Dort werden die Aktivitäten der zentralen und dezentralen Compliance-Stellen berichtet und koordiniert sowie relevante Vorfälle behandelt. In der Compliance-Konferenz findet zudem der Informationsaustausch und die Interaktion mit den anderen Schlüsselfunktionen statt. Bei besonders gravierenden Verstößen sind Ad-hoc-Meldungen an die zentrale Compliance-Stelle vorgesehen. Der Inhaber der Compliance-Funktion berichtet unmittelbar an den Vorstand und ist organisatorisch direkt dem Vorstandsvorsitzenden der R+V Versicherung AG zugeordnet.

#### B.5 Funktion der internen Revision

Die Revisionsfunktion wird vom Bereich Konzern-Revision wahrgenommen. Dieser Bereich ist eine von den operativen Geschäftsprozessen losgelöste, unabhängige und organisatorisch selbständige Funktion zur Überwachung aller Unternehmensbereiche. Sie ist der Geschäftsleitung unmittelbar unterstellt und organisatorisch direkt dem Vorstandsvorsitzenden zugeordnet. Der Bereich Konzern-Revision hat zur Wahrung seiner Aufgaben ein uneingeschränktes Informationsrecht. Der Leiter des Bereichs Konzern-Revision ist verantwortlicher Inhaber der Schlüsselfunktion interne Revision.

§ 30 VAG verpflichtet Versicherungsunternehmen eine interne Revision einzurichten. Im Rahmen des sog. threelines-of defence-Konzepts nimmt die interne Revision ihre Aufgaben auf der dritten Verteidigungslinie wahr. Die übrigen drei Schlüsselfunktionen – die Compliance-Funktion, die Risikomanagement-Funktion sowie die versicherungsmathematische Funktion – gehören der zweiten Verteidigungslinie an.

Das Hauptziel der Revisionsfunktion ist, das Unternehmen vor Vermögensverlusten zu schützen. Die Aufgaben sowie die Aufbau- und Ablauforganisation der Internen Revision werden durch verschiedene deutsche und europäische

Normen sowie verschiedenen Prüfungs- und Revisionsstandards vorgegeben. Die Handlungsweisen der Revisionsfunktion orientieren sich zudem an den berufsständischen Standards des Deutschen Instituts für Interne Revision und den "Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision 2015" sowie den Practice Advisories des Institute of Internal Auditors.

Die Planung erfolgt risikoorientiert und wird jährlich im Revisionssystem aktualisiert. Sie beinhaltet die Prüfungsgebiete, die eine Kombination der Prüfungsthemen mit allen zu prüfenden Bereichen und Prozessen (Prüfungsuniversum) darstellen. Im Zuge der Planung werden auch Kapazitäten für außerplanmäßige Revisionsprüfungen vorgehalten.

Die Revisionsfunktion erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen sowie der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese zu verbessern hilft.

FRAUD-Management gewinnt auch in der R+V-Gruppe zunehmend an Bedeutung. Seitens der Konzern-Revision wird das Thema FRAUD-Management seit mehreren Jahren zunehmend stärker koordiniert und im Unternehmen vorangetrieben.

# B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die versicherungsmathematische Funktion (VMF) ist in erster Linie mit Kontrollaufgaben im Hinblick auf die ordnungsgemäße Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvabilitätsübersicht betraut. Neben dieser Kontrolltätigkeit nimmt die VMF weitere Aufgaben wahr. Dies umfasst unter anderem eine Stellungnahme zur allgemeinen Zeichnungs- und Annahmepolitik sowie zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen und die Unterstützung der Risikomanagementfunktion im Rahmen der unternehmenseigenen Risikound Solvabilitätsbeurteilung.

D Bewertung für

Solvabilitätszwecke

Outsourcing

B Governance-System

Die VMF erstellt einmal pro Jahr einen schriftlichen Bericht über die wesentlichen Erkenntnisse ihrer Aufgaben, der dem Vorstand vorgelegt wird. Zusätzlich berichtet die VMF bei Bedarf anlassbezogen an den Vorstand.

Die VMF ist so eingerichtet, dass sie frei von Einflüssen ist, die eine objektive, faire und unabhängige Aufgabenerfüllung beeinträchtigen können. Sie verfügt über eigene Mitarbeiter, die nur der verantwortlichen Person für die VMF unterstellt sind und die Aufgaben der Schlüsselfunktion VMF wahrnehmen.

Die VMF ist gleichrangig und gleichberechtigt neben den anderen Schlüsselfunktionen, ohne dass diese gegenseitig weisungsbefugt sind. Um die geforderte Trennung von Berechnung und Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen sicherzustellen, wird die VMF jeweils organisatorisch von den für die Berechnung zuständigen Einheiten getrennt.

Die Erarbeitung und Durchsetzung von konzernweiten Vorgaben für die Arbeit der VMF erfolgt im dafür von der Gruppen-VMF geschaffenen VMF-Komitee. Daneben wird unter anderem durch die quartalsweise stattfindenden Gespräche mit der internen Revision und der regelmäßigen Teilnahme der VMF an der Compliance-Konferenz der Austausch der Schlüsselfunktionen gewährleistet.

## B.7 Outsourcing

Das Solvency II-Recht enthält aufsichtsrechtliche Anforderungen für bestimmte Dienstleistungsverträge, mit denen das Unternehmen Tätigkeiten an andere Unternehmen auslagert. Welche Pflichten für den jeweiligen Ausgliederungsvorgang zu erfüllen sind, hängt davon ab, in welche Kategorie der Vertrag einzuordnen ist. Aufsichtsrechtlich relevant sind nur ein Teil der Ausgliederungsvorgänge, also nur Verträge über die Ausgliederung einer "Funktion" oder "wichtigen Funktion", einer "Versicherungstätigkeit" oder "wichtigen Versicherungstätigkeit" oder einer "Schlüsselfunktion". Für Verträge, die eine Funktion bzw. Versicherungstätigkeit ausgliedern, werden bestimmte Pflichtinhalte in die Ausgliederungsverträge aufgenommen (u.a. Weisungs- und Kontrollrechte des ausgliedernden Unternehmens und der Aufsicht) und die Verträge ins Risikomanagement mit einbezogen. Bei Ausgliederung einer

Schlüsselfunktion wird zusätzlich ein Ausgliederungsbeauftragter bestimmt, der den Dienstleister überwacht sowie Eignung und Zuverlässigkeit der betroffenen Mitarbeiter des Dienstleisters sichergestellt.

Die interne und externe Ausgliederung von Tätigkeiten bietet Qualitäts- und Kostenvorteile. Dabei zieht die Ausgliederung aber auch verschiedene, ausgliederungsspezifische Risiken nach sich, die identifiziert, analysiert und von einem angemessenen Risikomanagement begleitet werden.

Der Ausgliederungsprozess besteht – sowohl für externe als auch für interne Ausgliederungsvorgänge – aus vier Phasen:

- Prüfungs- und Auswahlphase
- Verhandlung und Vertragsabschluss
- Laufender Vertrag
- Beendigung und Abwicklung

In jeder dieser Phasen sind Vorgaben definiert, die zum großen Teil davon abhängen, wie der Ausgliederungsvertrag aufsichtsrechtlich zu klassifizieren ist.

Für die RVLaG wurden keine wichtigen Funktionen bzw. Versicherungstätigkeiten extern ausgegliedert.

Folgende wichtige Funktionen bzw. Versicherungstätigkeiten der RVLaG wurden intern an Gesellschaften der R+V-Gruppe ausgegliedert:

- Vermögensanlage inklusive zentraler Gelddisposition/Finanzclearing, Vermögensverwaltung, Finanzplanung
- Rechnungswesen
- Bestandsverwaltung, Leistungsbearbeitung
- Beschwerdemanagementfunktion
- Rückversicherungsbetreuung
- Gesellschaftsübergreifende Koordination des Rechnungswesens
- Gesellschaftsübergreifendes Controlling
- EDV (Systembetrieb, Systementwicklung, Konzeption und Steuerung)
- Vertriebsunterstützung und strategische Vertriebskoordination

- Bestandsverwaltung und Leistungsbearbeitung hinsichtlich des geschlossenen Bestandes an Restkredit- und Kreditrahmenversicherungen
- Interne Revision
- Risikomanagement-Funktion
- Compliance Funktion
- Versicherungsmathematische Funktion
- Funktionsausgliederung Vertrieb (übrige Vertriebswege)
- Funktionsausgliederung Vertrieb (Vertriebsweg Makler Personen)

Die Dienstleister sind in der Bundesrepublik Deutschland ansässig.

# B.8 Sonstige Angaben

Nach derzeitiger Einschätzung liegen keine berichtspflichtigen sonstigen Informationen vor.

# C Risikoprofil

Im Risikoprofil der RVLaG werden die Risiken erfasst, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist. Ausgangspunkt ist die Identifikation sämtlicher für das Unternehmen vorhandener Risiken. Alle Risiken werden zunächst anhand qualitativer Kriterien als wesentlich oder nicht wesentlich eingeschätzt.

Anschließend werden die Einschätzungen für die wesentlichen Risiken validiert. Mögliche Ursachen für eine Anpassung der ursprünglich getroffenen Wesentlichkeitseinstufung können sein:

- die Einschätzung des Managements
- die Höhe der quantitativen Risikobewertung zum Stichtag der Risikoinventur
- die Erwartung einer deutlichen Zunahme des Risikos (z.B. durch ein verändertes Geschäftsmodell oder einen geplanten Ausbau bestimmter Produkte oder Assetklassen)
- die Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung, falls diese eine Korrektur der zuvor getroffenen Einschätzung erforderlich machen.

Die Ergebnisse der Risikoidentifikation und der Wesentlichkeitseinstufung werden im Risikoprofil dargestellt. Das Risikoprofil enthält somit alle wesentlichen und unwesentlichen Risiken.

Die RVLaG bewertet ihre Risiken zur Messung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen mittels der Standardformel (siehe Kapitel E.2). Das Modell folgt einem Value-at-Risk Ansatz über einen einjährigen Horizont zu einem Sicherheitsniveau von 99,5 %.

Die regelmäßig durchgeführten Stresstests setzen sich aus zwei verschiedenen Stresstestarten zusammen. Es werden ein makroökonomischer Stresstest und hypothetische Stresstests berechnet. Beim makroökonomischen Stresstest handelt es sich um einen risikoartenübergreifenden Stresstest, in dem mehrere Risikofaktoren und Bewertungsparameter in verschiedenen Risikoarten simultan

verändert werden. Die hypothetischen Stresstests hingegen sind sogenannte risikoartenspezifische Stresstests, in denen jeweils nur ein Risikoparameter verändert wird.

27

Nachfolgend ist die Risikoexponierung der RVLaG zum Stichtag gemäß den aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen dargestellt. Dabei bezeichnet "Brutto" das SCR vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und "Netto" das SCR nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.

SCR / MCR		
	BRUTTO 2016	NETTO 2016
	in TEuro	in TEuro
Marktrisiko	159.979	30.159
Gegenparteiausfallrisiko	2.708	267
Lebensversicherungstechnisches Risiko	32.675	8.103
Krankenversicherungstechnisches Risiko	8.559	951
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	0	0
Diversifikation	-29.416	-5.987
Risiko immaterielle Vermögenswerte	0	0
Basissolvenzkapitalanforderung	174.506	33.494
Operationelles Risiko	12.3	391
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	-141.012	
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	C	)
Solvenzkapitalanforderung	45.885	
Mindestkapitalanforderung	20.648	

#### C.1 Versicherungstechnisches Risiko

#### Risikoexponierung

Die RVLaG ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und ein Spezialversicherer mit besonderem Fokus auf das gehobene Privatkundengeschäft, Firmenkundengeschäft sowie das Geschäft für Mitarbeiter der genossenschaftlichen FinanzGruppe. Die diversifizierte Produktpalette umfasst Renten-, Kapitallebens-, Risikolebens- sowie Zusatzversicherungen (BUZ, HZV).

#### Lebensversicherungstechnisches Risiko

Risiken	Beschreibung	Einstufung
Lebensversicherungstechni- sches Risiko	Das lebensversicherungstechnische Risiko bezeichnet die Gefahr, die sich aus der Übernahme von Lebensversicherungsverpflichtungen ergibt, und zwar in Bezug auf die abgedeckten Risiken und die verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts.	Wesentlich
Sterblichkeitsrisiko	Das Sterblichkeitsrisiko beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder bei der Volatilität der Sterblichkeitsraten ergibt, wenn der Anstieg der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten führt.	Wesentlich
Langlebigkeitsrisiko	Das Langlebigkeitsrisiko beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder bei der Volatilität der Sterblichkeitsraten ergibt, wenn der Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten führt.	Wesentlich
Invaliditätsrisiko	Das Invaliditätsrisiko beschreibt die Verlustgefahr oder die Gefahr einer sonstigen negativen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder bei der Volatilität der Invaliditäts-, Krankheits- und Morbiditätsraten ergibt. (Berufsunfähigkeitsversicherung wird gemäß der Solvency II-Bestimmungen unter Krankenversicherung ausgewiesen).	Nicht wesentlich
Lebensversicherungskatastro- phenrisiko	Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer signifikanten Ungewissheit in Bezug auf die Preisfestlegung und die Annahmen bei der Rückstellungsbildung für extreme oder außergewöhnliche Ereignisse ergibt.	Nicht wesentlich
Stornorisiko	Das Stornorisiko beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Storno-, Kündigungs-, Verlängerungs- und Rückkaufsraten von Versicherungspolicen ergibt.	Wesentlich
Lebensversicherungskostenri- siko	Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der bei den Verwaltungskosten von Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen angefallenen Kosten ergibt.	Wesentlich

#### Sterblichkeitsrisiko

Das Produktportfolio der RVLaG beinhaltet mit Kapitallebensversicherungen, Risikolebensversicherungen und Hinterbliebenenzusatzversicherungen Produkte, die das Todesfallrisiko für den Kunden absichern. Für diese Produkte ist für die RVLaG das Sterblichkeitsrisiko vorhanden. Im Bestand haben diese Produkte gemessen an der gesamten Versicherungssumme (Bestand ohne Kapitalisierungsprodukte zum 31.12.2016) einen Anteil von ca. 58°%. Das Sterblichkeitsrisiko ist wesentlich für die Gesellschaft.

#### Langlebigkeitsrisiko

Das Produktportfolio der RVLaG beinhaltet mit Rentenversicherungen sowie Hinterbliebenenzusatzversicherungen Produkte, die das Langlebigkeitsrisiko für den Kunden absichern. Für diese Produkte ist für die RVLaG das Langlebigkeitsrisiko vorhanden. Im Bestand haben diese Produkte, gemessen an der Deckungsrückstellung zum 31.12.2016 einen Anteil von ca. 59 %. Das Langlebigkeitsrisiko ist somit wesentlich für die Gesellschaft.

#### Stornorisiko

Die Verträge im Bestand der RVLaG sind in der Regel rückkaufsfähig. Stornierungen des Kunden werden neben wirtschaftlichen Zwängen (u.a. Geldmangel, Arbeitslosigkeit) auch aufgrund von wirtschaftlichen Überlegungen mit Vorteil für den Kunden bzw. Nachteil für die Gesellschaft durchgeführt. Je nach Tarifgeneration und Produkt ist das Stornorisiko unterschiedlich hoch vorhanden. Da nahezu der gesamte Bestand betroffen ist, ist das Risiko wesentlich für die Gesellschaft.

29

A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	B Governance-System	C Risikoprofil	D Bewertung für Solvabilitätszwecke	E Kapitalmanagement
		Versicherungstechnisches Risiko		

#### Lebensversicherungskostenrisiko

Fallen tatsächlich mehr Kosten an als in die Produkte eingerechnet wurden, erhöht sich das Kostenrisiko. Dabei ist

Krankenversicherungstechnisches Risiko

jeder Versicherungsvertrag im Bestand relevant. Das Kostenrisiko ist somit wesentlich für die Gesellschaft.

Risiken	Beschreibung	Einstufung
Krankenversicherungstechni- sches Risiko	Das Krankenversicherungstechnische Risiko bezeichnet die Gefahr, die sich aus der Übernahme von Kranken- und Unfallversicherungsverpflichtungen ergibt, und zwar in Bezug auf die abgedeckten Risiken und verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts.	Wesentlich
Krankenversicherungstechni- sches Risiko nAd Leben	Das Krankenversicherungstechnische Risiko nAd Leben bezeichnet die Gefahr, die sich aus der Übernahme von Kranken- und Unfallversicherungsverpflichtungen nach Art der Lebensversicherung ergibt, und zwar in Bezug auf die abgedeckten Risiken und die verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts.	Wesentlich
Krankenversicherungstechni- sches Risiko nAd Nichtleben	Das Krankenversicherungstechnische Risiko nAd Nichtleben bezeichnet die Gefahr, die sich aus der Übernahme von Kranken- und Unfallversicherungsverpflichtungen nach Art der Schadenversicherung ergibt, und zwar in Bezug auf die abgedeckten Risiken und die verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts.	Nicht wesentlich
Katastrophenrisiko Krankenver- sicherung	Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer signifikanten Ungewissheit in Bezug auf die Preisfestlegung und die Annahmen bei der Rückstellungsbildung für extreme oder außergewöhnliche Ereignisse ergibt.	Nicht wesentlich

## Krankenversicherungstechnisches Risiko nAd Lebensversicherung

Das Produktportfolio der RVL aG beinhaltet mit Pflegeund Berufsunfähigkeitsversicherungen sowie Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen Produkte, die das Risiko der Invalidität für den Kunden absichern. Bei der Kalkulation der Tarife werden Rechnungsgrundlagen bezüglich Sterblichkeit, Langlebigkeit, Invalidität, Kosten und Storno festgelegt. Somit sind alle Risiken innerhalb des Krankenversicherungstechnischen Risikos nach Art der Lebensversicherung (nAd LV) vorhanden. Im Bestand haben diese Produkte, gemessen an der gesamten Versicherungssumme (Bestand ohne Kapitalisierungsprodukte zum 31.12.2016), einen Anteil von ca. 12 %. Das Krankenversicherungstechnische Risiko nAd LV ist somit insgesamt wesentlich.

#### Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko

Das Nichtlebensversicherungstechnische Risiko ist für die RVLaG nicht vorhanden, da die Gesellschaft keine nichtlebensversicherungstechnischen Verpflichtungen im Bestand hat.

## Risikominderungstechniken / Risikosteuerung

Bereits bei der Produktentwicklung – dies gilt sowohl für die Weiterentwicklung bestehender Produkte als auch für die Konzeption innovativer neuer Absicherungen – werden die versicherungstechnischen Risiken durch eine sorgfältige und vorsichtige Kalkulation minimiert. Im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften geschieht dies durch eine Berücksichtigung ausreichender Sicherheitsmargen in den Rechnungsgrundlagen. Die Rechnungsgrundlagen werden dabei so bemessen, dass sie sowohl der aktuellen Risikosituation genügen als auch einer sich möglicherweise ändernden Risikolage standhalten. Mittels aktuarieller Controllingsysteme wird regelmäßig geprüft, ob eine Änderung in der Kalkulation für zukünftiges Neugeschäft vorgenommen werden muss. Zudem wird die Berechnung laufend an neueste Erkenntnisse der Versicherungsmathematik angepasst. Die Angemessenheit der verwendeten Rechnungsgrundlagen wird im Rahmen der Produktentwicklung und im Vertragsverlauf durch den Verantwortlichen Aktuar überwacht.

Das Lebensversicherungskostenrisiko wird durch Realisierung von Kosteneinsparpotentialen und nachhaltiges Wirtschaften begrenzt.

Zur Minderung des Stornorisikos werden die Lebensversicherungsverträge so ausgestaltet, dass auf veränderte Lebensumstände der Versicherungsnehmer mit einem

Höchstmaß an Flexibilität reagiert werden kann. Eine Auswahl unterschiedlicher Optionen ermöglicht es so dem Kunden, seinen Vertrag weiterzuführen statt zu kündigen.

Hohe Einzel- oder Kumulrisiken werden durch angemessene Rückversicherungen begrenzt. Darüber hinaus stellen die Deklarationen der zukünftigen Überschussbeteiligungen ein wesentliches Instrument zur Verringerung der versicherungstechnischen Risiken der Lebensversicherung dar.

#### Risikokonzentrationen

Risikokonzentrationen entstehen durch das Eingehen von einzelnen Risiken oder stark korrelierten Risiken, welche durch ein hohes Schaden- und Ausfallpotenzial gekennzeichnet sind.

Um eine Konzentration nachteiliger Risiken im Bestand zu verhindern, wird eine Reihe von Maßnahmen getroffen. Zur Begrenzung des Sterblichkeits- und Invaliditätsrisikos werden vor Vertragsabschluss umfangreiche Risikoprüfungen vorgenommen. Insgesamt darf die Annahme von Risiken nur unter Einhaltung festgelegter Zeichnungsrichtlinien erfolgen.

#### Risikosensitivitäten / -stresse

Für das lebensversicherungstechnische Risiko sind unter Materialitätsgesichtspunkten als größte Risikotreiber für die RVLaG das Stornorisiko und das Langlebigkeitsrisiko identifiziert worden. Stornoveränderungen erhöhen je nach Höhe des Rechnungszinses und Kapitalmarktumfeld den Kapitalbedarf. Durch eine höhere Langlebigkeit (d.h. niedrigere Sterblichkeit) verbleiben Verträge länger im Bestand, die einen über dem Kapitalmarkt liegenden Rechnungszins haben und somit den Kapitalbedarf erhöhen. Für den hypothetischen Stresstest werden simultan die Parameter für das Storno- und Sterblichkeitsniveau für alle künftigen Jahre verändert.

Im hypothetischen Stresstest steigen alle Risikomodule jeweils marginal an. Im Ergebnis ergibt sich keine wesentliche Änderung der Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung, sodass die Risikotragfähigkeit der RVLaG ausreichend sichergestellt ist.

Im versicherungstechnischen Stresstest Kosten steigt der Kapitalbedarf in allen Risikomodulen marginal an. Im Ergebnis ergibt sich keine wesentliche Änderung der Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung, sodass die Risikotragfähigkeit der RVLaG ausreichend sichergestellt ist.

Marktrisiko

B Governance-System

D Bewertung für

Solvabilitätszwecke

#### C.2 Marktrisiko

#### Risikoexponierung

Risiken	Beschreibung	Mapping zu den Sol- vency II- Modulen	Einstufung
Marktrisiko	Das Marktrisiko bezeichnet die Gefahr, die sich aus Schwankungen in der Höhe oder in der Volatilität der Marktpreise von Finanzinstrumenten ergibt, die den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens beeinflussen. Es spiegelt zudem die strukturelle Inkongruenz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten insbesondere im Hinblick auf deren Laufzeit wider.		Wesentlich
Zinsrisiko	Das Zinsrisiko beschreibt die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Zinskurve oder in Bezug auf die Volatilität der Zinssätze.	Zinsrisiko	Wesentlich
Aktienrisiko	Das Aktienrisiko beschreibt die Sensitivität der Werte von Vermögenswer- ten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderun- gen in der Höhe oder bei der Volatilität der Marktpreise von Aktien.	Aktienrisiko	Wesentlich
Immobilienrisiko	Das Immobilienrisiko beschreibt die Sensitivität der Werte von Vermögens- werten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Verände- rungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Marktpreise von Immobilien.	Immobilienrisiko	Wesentlich
Spreadrisiko	Das Spreadrisiko beschreibt die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder in der Volatilität der Credit-Spreads über der risikofreien Zinskurve. Dabei setzt sich dieser Spread im Allgemeinen aus verschiedenen Komponenten zusammen (z.B. Prämien für potentielle Ausfälle, steuerliche Aspekte und eingeschränkte Liquidität/Fungibilität).	Spreadrisiko	Wesentlich
Währungsrisiko	Das Währungsrisiko beschreibt die Sensitivität der Werte von Vermögens- werten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Verände- rungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Wechselkurse.	Währungsrisiko	Wesentlich
Beteiligungsrisiko	Beteiligungsrisiko bezeichnet das Risiko, dass sich aus Wertveränderungen des Beteiligungsportfolios ergibt.	Aktienrisiko	Wesentlich

Die RVLaG ist die älteste Lebensversicherungsgesellschaft der R+V. In ihrer Eigenschaft als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist die RVLaG eine unabhängige Gesellschaft.

Die Anlagepolitik der Gesellschaft trägt durch Wahrung einer angemessenen Mischung und Streuung der Kapitalanlagen dem Ziel der Risikoverminderung und Sicherung der Interessen der Versicherungsnehmer in besonderem Maße Rechnung. Dies führt in der Folge dazu, dass bei der RVLaG alle im Marktrisiko auftretenden Unterrisikoarten in signifikantem Umfang vorhanden sind. Einen besonderen Anlageschwerpunkt bilden Kapitalanlagen in festverzinsliche Wertpapiere.

Aufgrund des andauernden Niedrigzinsumfelds besteht für die Versicherungsbestände der Lebensversicherung mit einer Garantieverzinsung ein erhöhtes Zinsrisiko. Da der zu erwirtschaftende Garantiezins bei einem anhaltenden

Zinstief bis hin zu Negativzinsen und bei engen Credit-Spreads die R+V vor zusätzliche Herausforderungen stellen kann, wird dieses Risiko für die RVLaG als besonders wesentlich eingestuft.

Bei der RVLaG werden Aktien im Rahmen einer langfristigen Anlagestrategie zur Sicherstellung der Erfüllbarkeit der Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern genutzt. Es besteht nicht der Anspruch, aus den kurzfristigen Schwankungen durch Realisierungen Gewinne zu erzielen.

Währungsrisiken aus in Fremdwährungen gehaltenen Kapitalanlagen, Immobilienrisiken sowie Beteiligungsrisiken sind für die RVLaG ebenfalls aufgrund der relativen Höhe dieser Investments als wesentlich einzustufen.

Für Lebensversicherungen, die eine Garantieverzinsung beinhalten, besteht das Risiko, dass die bei Vertragsabschluss vereinbarte garantierte Mindestverzinsung nicht dauerhaft auf dem Kapitalmarkt erwirtschaftet werden kann (Zinsgarantierisiko). Aufgrund der langen Vertragsdauern ergibt sich das Risiko negativer Abweichungen von den Kalkulationsannahmen über die Laufzeit der Verträge. Wesentliche Ursachen sind dabei die Änderung des gesamten Kapitalmarktumfelds sowie die Laufzeitinkongruenz von Kapitalanlagen und Versicherungsverträgen.

#### Risikominderungstechniken / Risikosteuerung

Die Steuerung der Risiken aus der Kapitalanlage erfolgt innerhalb der von EIOPA vorgegebenen Leitlinien, der Vorschriften des VAG, der aufsichtsrechtlichen Rundschreiben und der internen Anlagerichtlinien. Die Einhaltung der internen Regelungen in der Risikomanagement-Leitlinie für das Anlagerisiko sowie der weiteren aufsichtsrechtlichen Anlagegrundsätze und Regelungen wird bei der RVLaG durch ein qualifiziertes Anlagemanagement, geeignete interne Kontrollverfahren, eine perspektivische Anlagepolitik sowie sonstige organisatorische Maßnahmen sichergestellt. Dabei umfasst die Steuerung der Risiken sowohl ökonomische als auch bilanzielle Aspekte. Auf organisatorischer Ebene begegnet die RVLaG Anlagerisiken durch eine strikte funktionale Trennung von Anlage, Abwicklung und Controlling.

Die RVLaG nimmt fortlaufend Erweiterungen und Verfeinerungen des Instrumentariums zur Risikoidentifikation, - bewertung und –analyse bei der Neuanlage und der Beobachtung des Anlagebestands vor, um den Veränderungen an den Kapitalmärkten zu begegnen und Risiken frühzeitig zu erkennen, zu begrenzen oder zu vermeiden.

Kapitalanlagerisiken begegnet die RVLaG grundsätzlich durch Beachtung des Prinzips einer möglichst großen Sicherheit und Rentabilität bei Sicherstellung der jederzeitigen Liquidität, um die Qualität des Portfolios zu gewährleisten. Durch Wahrung einer angemessenen Mischung und Streuung der Kapitalanlagen trägt die Anlagepolitik der RVLaG dem Ziel der Risikoverminderung in besonderem Maße Rechnung. Näheres zu dem in diesem Zusammenhang anzuwendenden Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht ist sowohl Kapitel B als auch Kapitel D zu entnehmen.

Bei R+V werden regelmäßige Untersuchungen zum Asset-Liability-Management durchgeführt. Mithilfe von Stresstests und Szenarioanalysen wird der notwendige Umfang von Sicherungsmitteln zur Wahrung der Solvabilität laufend überprüft. Insbesondere werden Auswirkungen eines lang anhaltenden niedrigen Zinsniveaus sowie volatiler Kapitalmärkte systematisch geprüft.

#### Risikokonzentrationen

Risikokonzentrationen sind Ansammlungen von Einzelrisiken, die aufgrund hoher Abhängigkeiten bzw. verwandter Wirkungszusammenhänge mit deutlich erhöhter Wahrscheinlichkeit gemeinsam schlagend werden. Die Abhängigkeiten und die Verwandtschaft der Wirkungszusammenhänge offenbaren sich teilweise erst in Krisensituationen

Nach § 124 VAG müssen Versicherungsunternehmen ihre gesamten Vermögenswerte nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht anlegen. Zu den gesetzlichen Anforderungen dieses Grundsatzes gehört auch:

- Anlagen sind in angemessener Weise so zu mischen und zu streuen, dass eine übermäßige Abhängigkeit von einem bestimmten Vermögenswert oder Emittenten oder von einer bestimmten Unternehmensgruppe oder einem geografischen Raum und eine übermäßige Risikokonzentration im Portfolio als Ganzem vermieden werden
- Vermögensanlagen bei demselben Emittenten oder bei Emittenten, die derselben Unternehmensgruppe angehören, dürfen nicht zu einer übermäßigen Risikokonzentration führen.

Die R+V hat diese Anforderungen aus dem VAG weiter konkretisiert in ihrer Risikomanagementleitlinie für das Anlagerisiko. Dort sind insbesondere die quantitativen Beschränkungen zur Mischung sowie die schuldnerbezogenen Beschränkungen zur Streuung festgelegt.

Im Sinne einer weiteren Detaillierung werden die Grundsätze aus der Risikomanagementleitlinie für das Anlagerisiko durch spezielle Richtlinien ergänzt, die Vorgaben und Bestimmungen zu einzelnen Anlageklassen beinhalten. Im Rahmen dieser speziellen Richtlinien sind weitere spezifische quantitative und schuldnerbezogene Beschränkungen für die jeweilige Anlageform definiert. Die Umsetzung dieser Normen bei Kapitalanlagen führt dazu, dass das Versicherungsunternehmen eine weitgehende Diversifizierung der Anlagerisiken beachtet und Risikokonzentrationen weitgehend vermieden werden.

#### Risikosensitivitäten / -stresse

Für das Marktrisiko werden seitens der RVLaG diverse hypothetische Stresstests durchgeführt, um die Auswirkungen eines Stresses einer einzelnen Risikoart auf das Risikoprofil der RVLaG zu analysieren. Diese hypothetischen Stresstests für das Marktrisiko umfassen dabei die Subrisikokategorien Zinsrisiko, Spreadrisiko, sowie Aktienrisiko.

Im Hinblick auf das Zinsrisiko wird ein vorrangig kurzfristiger Zinsanstieg simuliert. Für das Spreadrisiko erfolgt eine Simulation eines Anstiegs der Creditspreads in den Segmenten Bank und Corporate. Der Creditspread-Stresstest ist dabei als rein aktivseitiger Stresstests konzipiert. Alle übrigen wesentlichen Risikoparameter wie Zinskurven, Aktienkurse, Wechselkurse und die Zinsvolatilität bleiben in

diesem Stresstest unverändert. Im Ergebnis führen die gestiegenen Creditspreads zu einem Marktwertrückgang der Kapitalanlagen in Höhe von ca. 64.852 TEuro. Das Aktienrisiko wird durch einen weltweiten Aktienkursrückgang um 30 % gestresst. Durch den simulierten Schock am Aktienmarkt sinken die Marktwerte der Aktien, Fonds und Beteiligungen deutlich, so dass sich der Marktwert der Kapitalanlagen im Ergebnis um ca. 74.051 TEuro reduziert.

D Bewertung für

Solvabilitätszwecke

Bei den oben gezeigten, typischen Stresstests zeigt die Gesellschaft abhängig vom Stressszenario eine hohe Risikotragfähigkeit. Die RVLaG führt zudem extreme Stresstests durch, die zum Teil aus der Kombination mehrerer Stressparameter bestehen und die die Grenzen der Risikotragfähigkeit aufzeigen. Bei diesen Extrem-Szenarien wird regelmäßig im Sinne einer vorausschauenden Risikopolitik untersucht, welche Maßnahmen frühzeitig einzuleiten sind um die Risikotragfähigkeit auch in diesen Szenarien sicher zu stellen.

#### C.3 Kreditrisiko

#### Risikoexponierung

Risiken	Beschreibung	Mapping zu den Sol- vency II-Modulen	Einstufung
Kreditrisiko	Kreditrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus dem Ausfall von Ge- genparteien (Kreditnehmer, Emittenten, Kontrahenten und Rückversiche- rungsunternehmen) sowie aus der Migration der Bonität dieser Adressen.		Wesentlich
Ausfallrisiko	Beim Ausfallrisiko handelt es sich um das Risiko, dass Verluste aus dem		Wesentlich
- Kreditnehmer	Ausfall von Gegenparteien entstehen. Darunter fallen: - Kreditnehmer (Zinszahlungen und Forderungen),	Gegenparteiausfallrisiko	Wesentlich
- Emittenten	- Emittenten handelbarer Schuld-/Beteiligungstitel (Schuldverschreibungen,	Spreadrisiko	Wesentlich
- Aktien	- Rückversicherungsunternehmen (Absicherung von Verbindlichkeiten)	Aktienrisiko	Wesentlich
- Kontrahenten		Gegenparteiausfallrisiko	Wesentlich
- Rückversicherungs- unternehmen		Gegenparteiausfallrisiko	Nicht wesentlich
Migrationsrisiko	Das Migrationsrisiko bildet die Gefahr von Wertverlusten ab, die durch eine		Wesentlich
- Emittenten	Verschlechterung der Bonitätseinstufung (Ratingmigration) eines - Emittenten handelbarer Schuld-/Beteiligungstitel (Schuldverschreibungen,	Spreadrisiko	Wesentlich
- Kontrahenten	Genussscheine o.ä.), oder - Kontrahenten (CVA-Risiko) entstehen. CVA (Credit Valuation Adjustment) stellt hierbei die Wertanpassung von außerbörslich gehandelten Derivaten		
		Gegenparteiausfallrisiko	Wesentlich
/erwertungsrisiko	Das Verwertungsrisiko resultiert sowohl aus der Unsicherheit über die Ver-		Wesentlich
- Kreditnehmer	wertungsquote vorhandener Sicherheiten als auch aus der Unsicherheit über die Einbringungsgunte (Recovery Rate) nach dem Ausfall von Gegen-	Gegenparteiausfallrisiko	Wesentlich
- Emittenten		Spreadrisiko	Wesentlich

Kreditrisiken bestehen in einer möglichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Emittenten bzw. Schuldnern und der daraus resultierenden Gefahr des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von Forderungen oder bonitätsbedingter Wertminderungen. Die Kapitalanlage der Gesellschaft weist grundsätzlich eine hohe Bonität und eine solide Besicherungsstruktur auf. In den dominierenden Branchen Öffentliche Hand und Finanzsektor handelt es sich insbesondere um Forderungen in Form von Staatsanleihen und gesetzlich besicherten deutschen und europäischen Pfandbriefen.

Trotzdem sind aufgrund des hohen Anteils der festverzinslichen Wertpapiere am Gesamtbestand die damit verbundenen Risiken als wesentlich einzustufen.

In der R+V bestehen umfangreiche Investments in Hypothekendarlehen. Teile dieses Bestandes werden von der RVLaG gehalten und stellen somit trotz der hinterlegten Sicherheiten ein wesentliches Risiko dar.

#### Risikominderungstechniken / Risikosteuerung

Den Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft wird durch ein effektives Forderungsmanagement begegnet. Uneinbringliche Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern werden unmittelbar als Minderung der Beitragseinnahmen gebucht. Zudem wird dem Forderungsausfallrisiko durch eine angemessene Pauschalwertberichtigung Rechnung getragen, die nach den Erfahrungswerten aus der Vergangenheit ausreichend bemessen ist. Dies gilt ebenso für das Ausfallrisiko auf Forderungen gegenüber Versicherungsvermittlern. Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft bestehen nicht.

Um Kontrahenten- und Emittentenrisiken zu beurteilen, zieht die RVLaG zur Unterstützung die Einschätzungen internationaler Ratingagenturen heran, die durch eigene Bonitätsanalysen ergänzt werden. Für die wesentlichen Gegenparteien wird die Einhaltung der Limite fortlaufend überprüft. Die Auslastung der Limite und Einhaltung der Anlagerichtlinien wird regelmäßig überwacht.

Für das Gegenparteiausfallrisiko sind bei der RVLaG aktuell keine besonderen Risikotreiber vorhanden, da bei Abschluss der Geschäfte die Bonität der Kontrahenten in angemessener Form berücksichtigt und im Zeitablauf überwacht wird. Zudem ist diese Risikokategorie auch aus materiellen Gesichtspunkten für die RVLaG von nachrangiger Bedeutung.

#### Risikokonzentrationen

Zum Umgang mit Risikokonzentrationen wird auf die Ausführungen zu Risikokonzentrationen innerhalb des Marktrisikos verwiesen.

#### Risikosensitivitäten / -stresse

Für das Gegenparteiausfallrisiko der RVLaG ist lediglich die Ausfallwahrscheinlichkeit der Gegenpartei (Probability of Default) ein Risikofaktor. Im Gegenparteiausfallrisiko werden jedoch nur OTC Derivate (im Wesentlichen Devisentermingeschäfte und Swaps) betrachtet, deren Bestand aufgrund ihres geringen Volumens als immateriell eingestuft wird. Aus diesem Grund erfolgen keine Stresstests für das Gegenparteilausfallrisiko der RVLaG.

Stresstests für das Spreadrisiko, welches gemäß der internen Risikokategorisierung der RVLaG und der Standardformel unter dem Marktrisiko geführt wird, sind entsprechend unter dem Marktrisiko in Kapitel C.2 beschrieben.

## C.4 Liquiditätsrisiko

Für eine Versicherung bedeutet Liquiditätsrisiko, dass das Unternehmen nicht in der Lage ist, Anlagen und andere Vermögenswerte zu realisieren, um seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen. Das grundsätzliche Risiko von Marktwertverlusten wird jedoch bereits in den Modulen Zins-, Spread- und Aktienrisiko berücksichtigt und quantifiziert. Die mangelnde Fungibilität wird im Spreadrisiko durch entsprechende Aufschläge berücksichtigt und quantifiziert. Eine zusätzliche Kapitalunterlegung ist nicht erforderlich.

Um dem Liquiditätsrisiko zu begegnen, wird die Liquidität der R+V zentral gesteuert. Im Rahmen der Mehrjahresplanung wird eine integrierte Simulation zur Bestands- und Erfolgsentwicklung im Kapitalanlagebereich sowie zur Entwicklung der Cashflows durchgeführt. Basis der Steuerung ist der prognostizierte Verlauf aller wesentlichen Zahlungsströme aus dem versicherungstechnischen Geschäft, den Kapitalanlagen und der allgemeinen Verwaltung.

35

#### **C.5** Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko wird für die RVLaG als wesentlich eingestuft.

B Governance-System

Das operationelle Risiko bezeichnet das Verlustrisiko, das sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen oder durch externe Ereignisse ergibt. Das operationelle Risiko umfasst auch Compliance- und Rechtsrisiken jenseits der versicherungstechnischen Risiken, die über andere Risikokategorien einfließen.

Für das operationelle Risiko werden für alle Ressorts Szenarien und "weitere operationelle Risiken" identifiziert. Zur Plausibilisierung der Szenarien werden diesen Risikoindikatoren zugeordnet. Die Überprüfung der Szenarien und der "weiteren operationellen Risiken" findet jährlich statt.

#### **C.6** Andere wesentliche Risiken

#### Länderrisiko

Das Länderrisiko umfasst die Gefahr, dass seitens einer ausländischen Regierung Restriktionen erlassen werden, die den Transfer von Finanzmitteln von Schuldnern dieses Landes an ausländische Gläubiger untersagen. Für die RVLaG ist dieses Risiko aufgrund von Investitionen außerhalb Deutschlands und auch aufgrund der Höhe der Investments als wesentlich einzustufen. Das Länderrisiko bezieht sich jedoch nicht auf eine Migration oder einen Ausfall des betreffenden Landes und der emittierten Verpflichtungen, da diese Risiken bereits im Kreditrisiko berücksichtigt werden.

### Modellrisiko

Zur Marktrisiko- und Kreditrisikomessung werden verschiedene Modelle eingesetzt. Durch den Einsatz dieser Modelle entsteht ein Risiko bezüglich der angemessenen Auswahl und Spezifikation (z.B. Unwägbarkeiten in der Parametrisierung). Aufgrund der Identifikation dieses Risikos in verschiedenen Modulen der Standardformel und der hohen Relevanz der Kapitalanlagerisiken wird das Modellrisiko für die RVLaG als wesentlich eingeschätzt.

### Strategisches Risiko

D Bewertung für

Solvabilitätszwecke

Bei der RVLaG wurde das strategische Risiko identifiziert. Um weiterhin wettbewerbsfähig zu bleiben, ist es für die Gesellschaft existenziell notwendig auf veränderte Rahmenbedingungen adäquat zu reagieren.

### Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko wird für die RVLaG als wesentlich eingestuft. Es ist wesentlich, da es für die Gesellschaft existenziell notwendig ist, sich einen guten Ruf gegenüber Kunden, Mitarbeitern, Geschäftspartnern, Mitgliedern, Öffentlichkeit, Ratingagenturen und Aufsicht zu bewahren und damit weiterhin wettbewerbsfähig zu bleiben. Vor dem Hintergrund des durch neue Medien veränderten Kommunikationsverhaltens und der dadurch erhöhten Verbreitungsgeschwindigkeit von schlechten Unternehmensnachrichten, hat dieses Risiko stark an Bedeutung gewonnen.

#### C.7 Sonstige Angaben

Nach derzeitiger Einschätzung liegen keine berichtspflichtigen sonstigen Informationen vor.

## D Bewertung für Solvabilitätszwecke

Ziel ist das Aufstellen einer Bilanz mit Marktwerten oder marktkonsistent bewerteten Aktiva und Passiva (nachfolgend "Solvabilitätsübersicht") im Sinne der Vorgaben von Solvency II (vergleiche §§ 74 bis 88 VAG). In der Solvabilitätsübersicht sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten grundsätzlich mit ihrem beizulegenden Zeitwert (Fair Value) zu bewerten.

In Bezug auf die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gilt nach § 74 VAG:

- Der beizulegende Zeitwert entspricht für Vermögenswerte dem Betrag, zu dem die Vermögenswerte zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten.
- Der beizulegende Zeitwert entspricht für Verbindlichkeiten dem Betrag, zu dem die Verbindlichkeiten zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten. Eine Berichtigung der Bewertung, um die Bonität des Versicherungsunternehmens zu berücksichtigen, findet nicht statt.

Grundsätzlich besteht die Anforderung, verlässliche und beobachtbare Marktpreise anzusetzen, das heißt eine "mark to market" Bewertung vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, so werden konstruierte "Marktpreise" unter Berücksichtigung aller vorhandenen Marktinformationen verwendet ("mark to model").

Für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die weder zu den versicherungstechnischen Rückstellungen, noch zu den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen gehören, gilt weiterhin:

- Ansatz und Bewertung erfolgen nach International Financial Reporting Standards (IFRS), sofern Konformität zu § 74 VAG nachweisbar ist.
- Ist die Bewertung nach IFRS temporär beziehungsweise permanent nicht konsistent, so ist eine alternative, zu § 74 VAG konsistente Bewertungsmethode anzuwenden.
- Einzelne Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind separat zu bewerten.
- Die Bewertung erfolgt unter der Annahme der Unternehmensfortführung, also jeweils mit dem Going-Concern-Ansatz.

Für die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte der genannten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ist seitens der Rechtsgrundlagen von Solvency II eine dreistufige Bewertungshierarchie vorgegeben. Level 1 sieht eine Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zu Marktpreisen vor, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten notiert sind. Sofern die Kriterien von Level 1 nicht erfüllt sind, erfolgt eine Bewertung zu Marktpreisen ähnlicher Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die an aktiven Märkten notiert sind (Level 2). Hierbei sind Korrekturen für preisrelevante Unterschiede zwischen dem Bewertungs- und Vergleichsobjekt zu berücksichtigen. Fehlt es an Marktpreisen an aktiven Märkten, so sind in Level 3 der Bewertungshierarchie alternative Bewertungsmethoden heranzuziehen, um die beizulegenden Zeitwerte der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu bestimmen.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden gemäß Solvency II ökonomisch bewertet. Anstelle des Vorsichtsprinzips der deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegung entspricht der angesetzte ökonomische Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen dem aktuellen Betrag, der bei einer Übertragung der Versicherungsverpflichtungen von einem auf das andere Unternehmen gezahlt würde.

Die Unterschiede zwischen der Bilanz gemäß Handelsgesetzbuch (HGB) und der ökonomischen Solvabilitätsübersicht begründen sich im Wesentlichen durch ausweistechnische Unterschiede sowie durch abweichende Bewertungsmethoden. Beispiele für wesentliche Unterschiede sind hierbei stille Reserven oder Lasten bei der handelsrechtlichen Bewertung der Kapitalanlagen und der versicherungstechnischen Rückstellungen, die Bewertung von Investmentfonds sowie der Ausweis von einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen.

Die nachfolgenden Abschnitte geben eine quantitative und qualitative Beschreibung der zugrundeliegenden Bewertungsmethoden sowie Ergebnisse der Solvabilitätsübersicht der RVLaG einschließlich der wesentlichen Unterschiede zur deutschen handelsrechtlichen Bilanzierung zum Stichtag. Die HGB-Vergleichsspalte beinhaltet die HGB-Werte in der nach Solvency II-Vorgaben umgegliederten Bilanzstruktur.

37

Vermögenswerte

# **Abgegrenzte Abschlusskosten**

Ein Ansatz der abgegrenzten Abschlusskosten ist unter Solvency II grundsätzlich nicht vorgesehen, da die noch nicht fälligen Ansprüche an Versicherungsnehmer in der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen (siehe Versicherungstechnische Rückstellungen D.2) berücksichtigt werden.

Unter HGB werden in diesem Posten Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern aus noch nicht getilgten Abschlusskosten mit den Nennwerten ausgewiesen.

### Latente Steueransprüche

Latente Steuern werden gemäß Solvency II für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten berücksichtigt, bei denen der Wertansatz in der Steuerbilanz von dem in der Solvabilitätsübersicht abweicht.

Das Konzept der Berechnung der latenten Steuern in der Solvabilitätsübersicht folgt den Regelungen der IFRS gemäß IAS 12.

Aktive latente Steuern sind zu bilanzieren, wenn Aktivposten in der Solvabilitätsübersicht niedriger oder Passivposten höher anzusetzen sind als in der Steuerbilanz und sich diese Differenzen in der Zukunft mit steuerlicher Wirkung wieder ausgleichen (temporäre Differenzen). Entsprechend sind passive latente Steuern zu bilanzieren, wenn Aktivposten in der Solvabilitätsübersicht höher oder Passivposten niedriger anzusetzen sind als in der Steuerbilanz.

Für die konkrete Berechnung wird bilanzpostenweise die Differenz aus den Steuerbilanzwerten und den korrespondierenden Solvency II-Werten gebildet.

Die resultierenden Bewertungsunterschiede werden mit dem individuellen Unternehmenssteuersatz der RVLaG multipliziert, wobei steuerliche Spezialregelungen zur Anwendung kommen. Am Stichtag bereits beschlossene Steuersatzänderungen werden berücksichtigt.

Abhängig davon, ob sich für einen Wertunterschied latente Steueransprüche oder latente Steuerschulden ergeben, wird dieser dem Bilanzposten "latente Steueransprüche" oder "latente Steuerschulden" zugeordnet. Latente Steueransprüche werden maximal in Höhe der latenten Steuerschulden aktiviert, da Ansprüche bis zu dieser Höhe als werthaltig angesehen werden. Sofern erforderlich, werden

weitere Analysen zur Werthaltigkeit der latenten Steueransprüche vorgenommen.

Im Rahmen der Prüfung der Solvabilitätsübersicht durch den Wirtschaftsprüfer wurde u.a. die Werthaltigkeitsanalyse aktiver latenter Steuern überprüft.

Aufgrund abweichender handels- und steuerlicher Wertansätze ergeben sich bei der RVLaG zum 31. Dezember 2016 in der Handelsbilanz nach HGB ausschließlich aktive latente Steuern. Die aktiven latenten Steuern wurden in Ausübung des Wahlrechts des § 274 Abs. 1 S. 2 HGB nicht bilanziert.

	Solvency II- Wert	HGB-Wert
	in TEuro	in TEuro
Geschäfts- oder Firmenwert	-	0
Abgegrenzte Abschlusskosten	-	2.055
Immaterielle Vermögenswerte	0	0
Latente Steueransprüche	12.177	0
Überschuss bei den Altersversorgungs- leistungen	255	0
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	0	0
Summe	12.432	2.055

### Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)

Alle Kapitalanlagen außer Grundstücke und Gebäude sowie Beteiligungen zählen zu den finanziellen Vermögenswerten, die gemäß Solvency II zum Marktwert bewertet werden. Die Zuordnung der Anlagen zu den Kategorien nach Solvency II weicht ggf. von den Eingruppierungen nach HGB ab. Prinzipiell ist eine Deckungsgleichheit der Anlagen nach Solvency II und HGB gewährleistet.

Grundlegend werden Anlagen, die auf einem aktiven Markt gehandelt werden, entsprechend der zum Bilanzstichtag an den Finanzmärkten notierten Preise bewertet. Außerbörslich gehandelte Wertpapiere werden anhand der an den Finanzmärkten allgemein anerkannten Bewertungsmethoden ermittelt. Die im Rahmen der Solvabilitätsübersicht offengelegten beizulegenden Zeitwerte entsprechen weitgehend den Zeitwerten, die im Anhang des Geschäftsberichtes gemäß den Vorschriften § 54 ff. der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) veröffentlicht werden.

Grundlegende Unterschiede in der Darstellung der Anlagen nach den deutschen Rechnungslegungsvorschriften und den regulatorischen Anforderungen gemäß Solvency II bestehen im Hinblick auf die Bewertungsmethode und die geforderte Gliederung.

Die Grundlage für die Zugangs- und Folgebewertung von Anlagen nach den deutschen Rechnungslegungsvorschriften bilden die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 253 HGB.

Diesen Vorschriften folgend werden Anlagen in Folgeperioden entsprechend zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zu beizulegenden Werten bewertet, wobei die historischen Anschaffungskosten die jeweilige Obergrenze bei der Folgebewertung bilden. Die Erfassung von möglichen Wertminderungen entspricht den Vorschriften § 253 Abs. 3 und 4 HGB. Niedrigere Wertansätze aus der Vergangenheit werden auf die Anschaffungskosten beziehungsweise den niedrigeren beizulegenden Wert gemäß § 253 Abs. 5 HGB zugeschrieben, sofern die Gründe für vorgenommene Wertminderungen nicht mehr existieren.

Weiterführende Angaben zu den Anlagearten, deren Bewertungsmethoden sowie zu weiteren quantitativen und qualitativen Unterschieden zwischen den deutschen Rechnungslegungsvorschriften und den Anforderungen gemäß Solvency II werden nachfolgend gegeben:

### Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Diese Position beinhaltet fremdgenutzte Grundstücke und Gebäude, welche unter Solvency II zum Zeitwert gemäß IAS 40 bewertet werden. Hiernach werden die beizulegenden Zeitwerte der Immobilien mittels Vergleichswert-, Ertragswert- oder Sachwertverfahren sowie den Vereinbarungen der abgeschlossenen Verträge ermittelt. Die Wertermittlung erfolgt unter anderem unter Berücksichtigung aktueller Marktberichte, veröffentlichter Indizes sowie regionaler beziehungsweise überregionaler Vergleichspreise.

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken werden mit den um Abschreibungen geminderten Anschaffungsoder Herstellungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips bei einer dauernden Wertminderung bilanziert. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgten linear. Zuschreibungen erfolgten gemäß § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB; jedoch maximal auf die um planmäßige Abschreibungen verminderten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

# Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Die Bilanzposition "Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen" umfasst alle Anteile an Unternehmen, die dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen. Der Zeitwert der Beteiligung der RVLaG wurde mit dem Bewertungsverfahren fortgeführte Anschaffungskosten ermittelt.

Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen werden nach HGB zu Anschaffungskosten, bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung vermindert um Abschreibungen, bilanziert. Wenn die Gründe für eine in der Vergangenheit getätigte Abschreibung nicht mehr bestehen, werden gemäß § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB Zuschreibungen auf den Zeitwert bis maximal zum Anschaffungswert vorgenommen.

#### Aktien - notiert

Unter dieser Position werden an einer öffentlichen Börse notierte Anteile am Kapital eines Unternehmens, zum Beispiel anteilsmäßiger Besitz eines Unternehmens ausgewiesen. Beteiligungen sind hiervon ausgeschlossen. Ansatz und Bewertung der Bilanzposition nach Solvency II erfolgen mit dem jeweiligen Marktwert.

Für den Buchwert der HGB-Bilanz werden Aktien, soweit sie nicht dem Anlagevermögen zugeordnet sind, zu Anschaffungskosten vermindert um Abschreibungen nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet. Aktien, die gemäß § 341 b Abs. 2 Satz 1 HGB dem Anlagevermögen zugeordnet sind, werden gemäß Wahlrecht nach § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB auf den Marktwert abgeschrieben.

### Aktien – nicht notiert

Diese Bilanzposition beinhaltet nicht an einer öffentlichen Börse notierte Anteile am Kapital eines Unternehmens, zum Beispiel anteilsmäßiger Besitz eines Unternehmens. Beteiligungen werden hiervon ausgeschlossen. Ansatz und Bewertung der Bilanzposition nach Solvency II erfolgen mit dem jeweiligen Marktwert.

Für den Buchwert der HGB-Bilanz werden Aktien zu Anschaffungskosten, vermindert um Abschreibungen nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet, soweit sie nicht dem Anlagevermögen zugeordnet sind. Aktien, die gemäß § 341 b Abs. 2 Satz 1 HGB dem Anlagevermögen zugeordnet sind, werden gemäß Wahlrecht nach § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB auf den Marktwert abgeschrieben.

Vermögenswerte

### Staats- und Unternehmensanleihen

Hierunter fallen durch öffentliche Stellen (Zentralstaaten / Bundesstaaten, supranationale staatliche Institutionen, Regionalregierungen oder Kommunalverwaltungen) sowie von Unternehmen ausgegebene Anleihen, Schuldscheinforderungen und Darlehen, Namensschuldverschreibungen sowie übrige Ausleihungen. Ansatz und Bewertung der Bilanzposition erfolgen nach Solvency II mit dem jeweiligen Marktwert.

Für den Buchwert der HGB-Bilanz werden Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere zu Anschaffungskosten, vermindert um Abschreibungen nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet, soweit sie nicht dem Anlagevermögen zugeordnet sind.

Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, die gemäß § 341 b Abs. 2 Satz 1 HGB dem Anlagevermögen zugeordnet sind, wurden mit dem fortgeführten Anschaffungswert angesetzt. Bei Vorliegen einer dauerhaften Wertminderung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB wurde auf den Zeitwert abgeschrieben. Die Amortisation einer Differenz zwischen den fortgeführten Anschaffungskosten und dem Rückzahlungsbetrag erfolgte unter Anwendung der Effektivzinsmethode. Wenn die Gründe für eine in der Vergangenheit getätigte Abschreibung im Anlage- und Umlaufvermögen nicht mehr bestehen, werden gem. § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB Zuschreibungen auf den Zeitwert bis maximal zum fortgeführten Anschaffungswert vorgenommen.

### Strukturierte Schuldtitel

Bei einem strukturierten Produkt wird ein derivatives Finanzinstrument (zum Beispiel eine Option) mit einem nichtderivativen Instrument (zum Beispiel einer Anleihe) kombiniert. Unter Solvency II erfolgt keine Zerlegung dieser Schuldtitel. Die Position "Strukturierte Schuldtitel" wird im Wesentlichen mit einem verschobenen Libor-Market-Modell bewertet.

Unter HGB werden bei R+V Finanzderivate und Strukturierte Schuldtitel in ihre einzelnen Bestandteile zerlegt. Die derivativen Bestandteile werden mittels anerkannter finanzmathematischer Methoden bewertet. Ergibt sich ein negativer Marktwert für die derivativen Anteile, erfolgt nach HGB die Bildung einer Drohverlustrückstellung.

### **Besicherte Wertpapiere**

Unter dieser Bilanzposition werden alle Anleihen gegenüber Zweckgemeinschaften zusammengefasst, die Forderungen gegenüber Dritten bündeln, in verschiedene Qualitätsklassen tranchieren und als Zins und Tilgung an den Inhaber der Anleihe weiterleiten (sogenannte Asset Backed Securities, ABS).

Unter Solvency II werden die Marktwerte der ABS-Produkte nach der Discounted Cashflow Methode ermittelt; dabei werden überwiegend am Markt beobachtbare Werte herangezogen.

Da aktuell alle Besicherten Wertpapiere der RVLaG dem Anlagevermögen zugeordnet sind, werden gemäß HGB als Wert dieser Bilanzposition der jeweilige Anschaffungswert, vermindert um in der Vergangenheit vorgenommene Abschreibungen, herangezogen.

#### Investmentfonds

Unter der Position "Investmentfonds" (laut offizieller El-OPA-Übersetzung: "Organismen für gemeinsame Anlagen") werden alle Investitionen bei Unternehmen, deren alleiniger Zweck in gemeinsamen Anlagen in übertragbare Wertpapiere und / oder andere Kapitalanlagen liegt, ausgewiesen. Investmentfonds umfassen unter anderem Aktienfonds, Rentenfonds, Mischfonds, Geldmarktfonds, Immobilienfonds, Infrastrukturfonds sowie Sonstige Fonds. Die RVLaG hält Aktien-, Renten-, Immobilien- sowie Mischfonds.

Als beizulegender Zeitwert für Anteile an Investmentfonds nach Solvency II werden Börsenkurse, Rücknahmepreise oder Nettoinventarwerte inkl. Fonds-Kasse zum Bilanzstichtag verwendet.

Sofern die Investmentanteile gemäß § 341 b Abs. 2 Satz 1 HGB dem Anlagevermögen zugeordnet sind, werden diese gemäß Wahlrecht nach § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB auf den Marktwert abgeschrieben.

### **Derivate**

Nach Solvency II werden unter der Bilanzposition "Derivate" auf der Aktivseite die aktuell positiven Marktpreise aller Derivate zusammengefasst. Insbesondere die Zahlungsströme von Swaps werden unter Solvency II getrennt nach Mittelzuflüssen und -abflüssen dargestellt. Die Derivate mit aktuell negativem Marktwert werden als Gegenposition auf der Passivseite dargestellt.

Derivative Finanzinstrumente werden am Bilanzstichtag mit ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet. Hierzu wird bei börsengehandelten Finanzinstrumenten der Börsenwert herangezogen. Bei nicht börsengehandelten Finanzinstrumenten werden die Zeitwerte mittels anerkannter kapitalwertorientierter Verfahren ermittelt, in die im Wesentlichen am Markt beobachtbare, laufzeitadäguate

Zinssätze, Bonitäts- und Liquiditätszuschläge als Bewertungsparameter einfließen. Anderenfalls werden sonstige anerkannte Bewertungsverfahren zugrunde gelegt.

Zins-Swaps werden anhand der Discounted Cashflow Methode berechnet, der Bewertungsparameter ist hier die Geldmarkt-/Swapzinsstrukturkurve sowie gegebenenfalls Devisenkassakurse.

Forward-Hypothekendarlehen und Vorkäufe werden auf Valuta berechnet, Bewertungsparameter sind Swap- und Geldmarktkurven. Aktien-/Indexbezogene Optionen werden mit dem Local-Volatility-Modell mit konstantem Forward Skew mittels Monte-Carlo-Simulation bewertet, die Bewertungsparameter sind Aktien- beziehungsweise Indexkurse, Implizite Volatilität, Euro-Einlagenzinssätze. Devisentermingeschäfte werden mit dem Delta von Terminund Kassakurs per Valuta bewertet.

Im Unterschied zu den bilanziellen Richtlinien von Solvency II ist eine gesonderte Bilanzierung von Derivaten mit positiven Marktwerten im Rahmen der handelsrechtlichen Rechnungslegung nicht vorgesehen.

Solvency II-**HGB-Wert** in TEuro in TEuro 4.255 6.466 Immobilien (außer zur Eigennutzung) Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen 122.864 87.592 4.925 780 Aktien davon Aktien - notiert 4.885 761 40 20 davon Aktien - nicht notiert Anleihen 795.544 641.382 250.384 191.038 davon Staatsanleihen davon Unternehmensanleihen 454.942 376.815 davon Strukturierte Schuldtitel 80.810 64.000 davon Besicherte Wertpapiere 9.409 9.528 734.175 615.274 Investmentfonds 14.713 Derivate 0 Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten 0 Sonstige Anlagen 0 n Summe 1.678.688 1.349.282

### Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Hierunter fallen Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolicen. Entsprechend dem IFRS-/HGB-Ansatz erfolgt die Bewertung mit dem zum Bilanzstichtag aktuellen Börsenkurs.

Quantitative oder qualitative Unterschiede zur deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegung bestehen nicht.

### **Darlehen und Hypotheken**

In der Kategorie Darlehen und Hypotheken werden nicht derivative Vermögenswerte mit festen oder bestimmbaren Zahlungen, die nicht in einem aktiven Markt notiert sind, ausgewiesen. R+V hat dieser Kategorie Policen- und Hypothekendarlehen zugeordnet.

Policendarlehen umfassen Ausleihungen an Versicherungsnehmer, die über Policen besichert sind. Die Policendarlehen werden unter HGB zu Nominalwerten angesetzt. Der Ausweis in der Solvabilitätsübersicht erfolgt mit dem HGB-Buchwert zuzüglich der Stückzinsen.

Ansatz und Bewertung der Hypothekendarlehen erfolgen unter Solvency II mit dem grundsätzlich auf Basis von Zinsstrukturkurven ermittelten Zeitwert. Unter HGB werden Hypothekenforderungen mit dem fortgeführten Anschaffungswert angesetzt, soweit nicht Einzelwertberichtigungen vorzunehmen waren. Die Amortisation einer Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem Rückzahlungsbetrag erfolgte unter Anwendung der Effektivzinsmethode.

# Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Diese Position entspricht dem Anteil der Rückversicherer am Besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen und ist eng mit der Modellierung der versicherungstechnischen Rückstellungen verknüpft. Eine detaillierte Beschreibung dieser Bilanzposition folgt in Abschnitt D.2 unter "Bester Schätzwert der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen". Dort erfolgt auch der Vergleich mit der Bilanzierung gemäß HGB.

# Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Entsprechend dem Ansatz in der HGB-Bilanz erfolgt die Bewertung grundsätzlich mit dem Nennwert abzüglich einer Pauschalwertberichtigung. Der Wert aus der Solvabilitätsübersicht entspricht dem HGB-Buchwert.

Quantitative oder qualitative Unterschiede zur deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegung bestehen nicht.

### Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Ansatz und Bewertung erfolgen bei dieser Position nach den Regelungen des HGB.

D Bewertung für

Solvabilitätszwecke

Abweichend zu HGB werden in dieser Position die sonstigen Forderungen aus abgegrenzten Mieten und Zinsen nicht gezeigt. Unter Solvency II sind diese in den Marktwerten der Kapitalanlagen enthalten und können dort nicht separiert werden.

### Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Ansatz und Bewertung erfolgen bei dieser Position nach den Regelungen des HGB. Grundsätzlich werden unter diesem Posten Bank- und Kassenguthaben ausgewiesen. Der Wert aus der Solvabilitätsübersicht entspricht dem HGB-Buchwert.

Quantitative oder qualitative Unterschiede zur deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegung bestehen nicht.

### Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Unter dieser Position werden alle sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Vermögenswerte bilanziert, die unter keiner anderen Position bilanziert werden. Ansatz und Bewertung erfolgen bei dieser Position nach den Regelungen des HGB. Der Wert aus der Solvabilitätsübersicht entspricht dem HGB-Buchwert.

Quantitative oder qualitative Unterschiede zur deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegung bestehen nicht.

	Solvency II-Wert	HGB-Wert
	in TEuro	in TEuro
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	3.051	3.051
Darlehen und Hypotheken	79.967	69.327
davon Policendarlehen	1.413	1.389
davon Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	73.497	63.700
davon Sonstige Darlehen und Hypotheken	5.057	4.238
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	-9.595	0
Nichtlebensversicherungen und Krankenversicherung nAd Nichtlebensversicherung		0
davon Nichtlebensversicherungen		0
davon n.A.d. Nichtlebensversicherung betriebene KV		0
Lebensversicherungen und Krankenversicherung nAd Lebensversicherung	-9.595	0
davon Krankenversicherung nAd Lebensversicherung	0	0
davon Lebensversicherungen	-9.595	0
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	0	0
Depotforderungen	0	0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	1.387	1.387
Forderungen gegenüber Rückversicherern	0	0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	6.380	21.981
Eigene Aktien	0	0
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	0	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	1.488	1.488
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	40.005	40.005
Summe	122.683	137.239

### Versicherungstechnische D.2 Rückstellungen

Für das Versicherungsgeschäft der RVLaG ergeben sich in der Segmentierung nach Solvency II die folgenden Geschäftsbereiche:

## Versicherungstechnische Rückstellungen -Lebensversicherung

- Versicherungen mit Überschussbeteiligung
- Index- und Fondsgebundene Versicherungen

### Versicherungstechnische Rückstellungen -Krankenversicherung nAd Lebensversicherung

- Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)

Im Geschäftsbereich Krankenversicherung ist das Geschäft aus Berufsunfähigkeitsversicherungen abgebildet.

Die RVLaG betreibt kein Auslandsgeschäft. Alle Rückstellungen werden in Euro ausgewiesen.

In der Solvabilitätsübersicht werden für sämtliche Versicherungsverpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten versicherungstechnische Rückstellungen gebildet. Diese werden auf vorsichtige, verlässliche und objektive Art und Weise berechnet (§ 75 Abs. 1 VAG).

Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen entspricht dem aktuellen Betrag, den Versicherungsunternehmen zahlen müssten, wenn sie ihre Versicherungsverpflichtungen unverzüglich auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen würden (§ 75 Abs. 2 VAG). Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt unter Berücksichtigung der von den Finanzmärkten bereitgestellten Informationen sowie allgemein verfügbarer Daten über versicherungstechnische Risiken und hat mit diesen konsistent zu sein (Marktkonsistenz). Die versicherungstechnischen Rückstellungen ergeben sich aus der Summe des Besten Schätzwerts und der Risikomarge.

Bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen werden weder Übergangsmaßnahmen (nach

§§ 351-352 VAG), noch die Volatilitätsanpassung (nach § 82 VAG) angewendet.

#### Bester Schätzwert

Der beste Schätzwert einer versicherungstechnischen Rückstellung ist ein wahrscheinlichkeitsgewichteter, diskontierter Durchschnitt aller zukünftigen Ein- und Auszahlungsströme. Die Abzinsung der Zahlungen erfolgt mit den laufzeitabhängigen Zinssätzen der von der Aufsicht vorgegebenen risikofreien Zinsstrukturkurve unter Berücksichtigung der tatsächlichen Zahlungszeitpunkte.

Bei der Projektion der künftigen Zahlungsströme werden alle ein- und ausgehenden Zahlungsströme berücksichtigt, die zur Abrechnung der Versicherungsverbindlichkeiten während ihrer Laufzeit benötigt werden (§ 77 Abs. 3 VAG): Prämienzahlungen und damit im Zusammenhang stehende Zahlungsströme, sämtliche Zahlungen an Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte (einschließlich künftiger Überschussbeteiligungen, unabhängig davon, ob sie vertraglich garantiert werden oder nicht) sowie sämtliche bei der Bedienung der Versicherungsverpflichtungen anfallenden Aufwendungen.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß HGB setzen sich aus Beitragsüberträgen, fondgebundenen Versicherungen, Deckungsrückstellung, Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, Rückstellung für Beitragsrückerstattung und Ansammlungsguthaben zusammen.

### VT. RÜCKSTELLUNGEN - LEBENSVERSICHERUNG UND KRANKENVERSICHERUNG NAD LEBENSVERSICHERUNG

	HGB			Solvency II-Wert
	Vt. Rückstellungen	Bester Schätzwert	Risikomarge	Summe
	in TEuro	in TEuro	in TEuro	in TEuro
Versicherung mit Überschussbeteiligung	1.391.537	1.655.654	21.130	1.676.785
Index- und fondsgebundene Versicherung	3.051	3.051	0	3.051
Summe Lebensversicherung	1.394.589	1.658.706	21.130	1.679.836
Krankenversicherung nAd Lebensversicherung	10.157	-8.963	0	-8.963
Summe Krankenversicherung	10.157	-8.963	0	-8.963

### Bester Schätzwert der Versicherung mit Überschussbeteiligung

Der Beste Schätzwert der Versicherungen mit Überschussbeteiligung beträgt 1.655.654 TEuro und setzt sich aus dem Erwartungswert der garantierten Leistungen,

dem Wert der Optionen und Garantien und der zukünftigen Überschussbeteiligung zusammen.

Die Projektion von Prämien, garantierten Leistungen und Kostenaufwendungen erfolgt für die wesentlichen Be-

stände einzelvertraglich bis zum Ablauf. Das nicht einzelvertraglich modellierte Geschäft wird durch einen angemessenen Skalierungsansatz berücksichtigt.

Neben den Produkt- und Bestandsdaten zu Beginn der Projektion gehen insbesondere Annahmen zur Entwicklung der Bestände über die Projektionsphase ein. Dies sind Sterbewahrscheinlichkeiten 2. Ordnung, Kapitalabfindungs- und Stornowahrscheinlichkeiten.

Bei der Projektion der Kosten wurde Inflation berücksichtigt.

Zur Bewertung der Leistungen aus zukünftiger Überschussbeteiligung wird für jedes Projektionsjahr eine Überschussbeteiligung in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden RfB-Mittel zugeteilt.

Die Fortschreibung der RfB erfolgt unter Beachtung der Mindestzuführungsverordnung.

Der Wert der Optionen und Garantien wird durch eine stochastische Simulation ermittelt. Mit dem Rückkaufsrecht und dem Kapitalwahlrecht sind die wesentlichen Optionen der Versicherungsnehmer berücksichtigt.

Es handelt sich beim Besten Schätzwert um eine Bruttorückstellung, das heißt entlastende Effekte aus Rückversicherung werden nicht berücksichtigt.

# Bester Schätzwert der Index- und Fondsgebundenen Versicherungen

Der Beste Schätzwert der Index- und Fondsgebundenen Versicherungen beträgt 3.051 TEuro. Er wird mit dem aktuellen Fondswert angesettzt und entspricht dem HGB-/ IFRS-Wert.

# Bester Schätzwert der Krankenversicherung nAd Lebensversicherung

Der Beste Schätzwert der Krankenversicherung nAd Lebensversicherung beträgt -8.963 TEuro und setzt sich aus dem Erwartungswert der garantierten Leistungen, dem Wert der Optionen und Garantien und der zukünftigen Überschussbeteiligung zusammen.

In diesem Geschäftsbereich ist das Geschäft aus Berufsunfähigkeitsversicherungen abgebildet.

Die Projektion von Prämien, garantierten Leistungen und Kostenaufwendungen erfolgt für die wesentlichen Be-

stände einzelvertraglich bis zum Ablauf. Das nicht einzelvertraglich modellierte Geschäft wird durch einen angemessenen Skalierungsansatz berücksichtigt.

Neben den Produkt- und Bestandsdaten zu Beginn der Projektion gehen insbesondere Annahmen zur Entwicklung der Bestände über die Projektionsphase ein. Dies sind Invalidisierungs-, Reaktivierungs- und Sterbewahrscheinlichkeiten 2. Ordnung, sowie Stornowahrscheinlichkeiten. Bei der Projektion der Kosten wurde Inflation berücksichtigt.

Zur Bewertung der Leistungen aus zukünftiger Überschussbeteiligung wird für jedes Projektionsjahr eine Überschussbeteiligung in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden RfB-Mittel zugeteilt. Die Fortschreibung der RfB erfolgt unter Beachtung der Mindestzuführungsverordnung.

Der Wert der Optionen und Garantien wird durch eine stochastische Simulation ermittelt. Mit dem Rückkaufsrecht und dem Kapitalwahlrecht sind die wesentlichen Optionen der Versicherungsnehmer berücksichtigt.

Es handelt sich beim Besten Schätzwert um eine Bruttorückstellung, das heißt entlastende Effekte aus Rückversicherung werden nicht berücksichtigt.

# Vergleich zur HGB-Bilanzierung (Lebensversicherung und Krankenversicherung nAd Lebensversicherung)

Die Abweichung zwischen den Rückstellungen nach HGB und Solvency II ist im Wesentlichen durch unterschiedliche Bewertungsansätze begründet. Bewertungsunterschiede ergeben sich aus den biometrischen Rechnungsgrundlagen, der Bewertung der Überschussbeteiligung und dem Diskontsatz.

Biometrische Rechnungsgrundlagen sind unter HGB nach dem Vorsichtsprinzip und unter Solvency II auf Basis beobachteter Daten gewählt.

Die HGB-Rückstellungen enthalten die RfB. Der gebundene Teil der RfB ist unter Solvency II im Erwartungswert der garantierten Leistung enthalten. Der ungebundene Teil der RfB ist hingegen nicht Teil der Rückstellungen, sondern wird in die Eigenmittelposition Überschussfonds überführt. Zudem erfolgt eine Bewertung der zukünftigen Leistungen aus Überschussbeteiligung.

Für die Ermittlung der Deckungsrückstellung nach HGB wird das Minimum aus dem Rechnungszins für die Beitragskalkulation und dem Höchstrechnungszins gemäß Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV) verwendet. Dieses Minimum liegt derzeit in den relevanten Laufzeiten über dem risikolosen Zins des Besten Schätzwertes. Durch die Zinszusatzrückstellungen unter HGB reduziert sich die Bewertungsdifferenz zum Besten Schätzwert.

### VERGLEICH HGB ZU SOLVENCY II - KRANKENVERSICHERUNGEN NAD LEBENSVERSICHERUNG UND LEBENSVERSICHERUNG

	HGB-Wert	Solvency II-Wert
	in TEuro	in TEuro
Lebensversicherung	1.394.588	1.679.836
Bester Schätzwert		1.658.706
Risikomarge		21.130
Fondsgebundene Versicherungen	3.051	
Beitragsüberträge	14.021	
Deckungsrückstellungen	1.266.821	
Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	2.186	
Rückstellung für Beitragsrückerstattung	97.556	
Sonstige vt. Rückstellungen	0	
Ansammlungsguthaben / gutgeschriebene Überschussanteile	10.953	
Krankenversicherung nAd Lebensversicherung	10.157	-8.963
Bester Schätzwert		-8.963
Risikomarge		0
Beitragsüberträge	589	
Deckungsrückstellung	8.417	
Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	503	
Rückstellung für Beitragsrückerstattung	648	

### Risikomarge

Die Risikomarge stellt sicher, dass der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen dem Betrag entspricht, den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bei Bestandsübernahme erwartungsgemäß benötigen, um die Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen zu erfüllen.

Für die Ermittlung der Risikomarge wird ein Betrag an anrechnungsfähigen Eigenmitteln berechnet, der der Solvenzkapitalanforderung entspricht, die für die Bedeckung der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen während ihrer Laufzeit erforderlich ist. Zur Berücksichtigung der Kapitalbereitstellungskosten wird der ermittelte Kapitalbetrag mit einem Kapitalkostensatz verzinst.

Für die Berechnung der Risikomarge wurde von der Vereinfachung der Methode 1 gemäß Leitlinie 62 der EIOPA-Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen Gebrauch gemacht: Ermittlung von Näherungswerten für die Einzel- oder Teilrisiken innerhalb einiger oder sämtlicher für die Berechnung der künftigen Solvenzkapitalanforderungen zu verwendenden Module und Untermodule.

Die Zeitreihe der zukünftigen SCR werden mit dem laufzeitabhängigen, risikofreien Zinssatz diskontiert und zum Barwert summiert. Nach dem Kapitalkostenansatz wird der Barwert mit dem regulatorisch vorgegebenen Kapitalkostensatz von 6 % multipliziert.

Die Ergebnisse der RVLaG sind in den Abschnitten zu den "Besten Schätzwerten" dargestellt.

# Bester Schätzwert der Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen

In der Solvabilitätsübersicht wird unter der Position "Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen" der-Barwert der Zahlungsströme aus Rückversicherungsverträgen zuzüglich der Depotverbindlichkeiten ausgewiesen.

Hierzu werden die erwarteten Rückversicherungsergebnisse mittels aktuarieller Verfahren über den gesamten Projektionszeitraum fortgeschrieben und mit der risikolosen Zinskurve diskontiert.

Aufgrund der geringen Ausfallwahrscheinlichkeiten in den relevanten Bonitätsstufen wird aus Materialitätsgründen auf eine Anpassung der einforderbaren Beträge um das Gegenparteiausfallrisiko verzichtet.

Im Gegensatz zur HGB-Rechnungslegung erfolgt der Ausweis in der Solvabilitätsübersicht vollständig auf der Aktivseite. Die abweichende Bewertung bewirkt, dass sich die Einforderbaren Beträge aus Rückversicherung nach Solvency II (-9.595 TEuro) deutlich von denen nach HGB (0,2 TEuro) unterscheiden.

Gemessen an den versicherungstechnischen Rückstellungen des Bruttogeschäfts ist diese Position von untergeordneter Bedeutung.

Sonstige Verbindlichkeiten

	HGB-vt. Rück- stellungen	SII-Einford. Beträge
	in TEuro	in TEuro
Versicherung mit Überschussbeteiligung	0	-9.595
Sonstige Lebensversicherung	0	0
Index- und fondsgebundene Versicherung	0	0
Krankenversicherung	0	0
Summe	0	-9.595

### D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

# Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Entsprechend dem Ansatz in der HGB-Bilanz erfolgt die Bewertung mit dem Erfüllungsbetrag. Hierunter fallen unter anderem Steuerrückstellungen.

Quantitative oder qualitative Unterschiede zur deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegung bestehen nicht.

### Rentenzahlungsverpflichtungen

Die Bilanzierung der Rentenzahlungsverpflichtungen nach Solvency II entspricht den Vorschriften der IFRS.

Die Bewertung der leistungsorientierten Altersversorgungssysteme der R+V erfolgt gemäß IAS 19 nach Anwartschaftsbarwertverfahren und basiert auf versicherungsmathematischen Gutachten. Der Berechnung liegen aktuelle Sterbe-, Invaliditäts- und Fluktuationswahrscheinlichkeiten, erwartete Gehalts-, Anwartschafts- und Rentensteigerungen sowie ein realitätsnaher Rechnungszins zugrunde. Der Rechnungszins orientiert sich an den Zinssätzen, die für langfristige Industrieanleihen von Emittenten bester Bonität gelten. Als Rechnungsgrundlage für die Sterblichkeits- und Invaliditätsannahmen dienen die Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck.

Der Barwert der Pensionsverpflichtung (Defined Benefit Obligation – DBO) wird mit dem Planvermögen verrechnet. Da das Planvermögen die DBO übersteigt, erfolgt der Ansatz der Rückstellung mit einem negativen Wert.

Die Bewertung der Rentenzahlungsverpflichtungen nach HGB erfolgt entsprechend den Vorschriften des § 253 Abs. 1 HGB.

Der Unterschied zur HGB-Bilanz resultiert aus den unterschiedlichen Bewertungsansätzen nach IFRS und HGB.

#### Latente Steuerschulden

Siehe hierzu die Erläuterungen unter D.1 Vermögenswerte

### **Derivate**

Siehe hierzu die Erläuterungen unter D.1 Vermögenswerte

# Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Entsprechend dem Ansatz in der HGB-Bilanz erfolgt die Bewertung mit dem Erfüllungsbetrag. Der Wert aus der Solvabilitätsübersicht entspricht dem HGB-Buchwert.

Quantitative oder qualitative Unterschiede zur deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegung bestehen nicht.

# Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Entsprechend dem Ansatz in der HGB-Bilanz erfolgt die Bewertung mit dem Erfüllungsbetrag. Der Wert aus der Solvabilitätsübersicht entspricht dem HGB-Buchwert.

Quantitative oder qualitative Unterschiede zur deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegung bestehen nicht.

### Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Entsprechend dem Ansatz in der HGB-Bilanz erfolgt die Bewertung mit dem Erfüllungsbetrag. Der Wert aus der Solvabilitätsübersicht entspricht dem HGB-Buchwert.

Quantitative oder qualitative Unterschiede zur deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegung bestehen nicht.

### Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Entsprechend dem Ansatz in der HGB-Bilanz erfolgt die Bewertung mit dem Erfüllungsbetrag. Der Wert aus der Solvabilitätsübersicht entspricht dem HGB-Ansatz

Quantitative oder qualitative Unterschiede zur deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegung bestehen nicht.

# Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten

Unter dieser Bilanzposition werden alle sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Verbindlichkeiten erfasst, die unter keiner anderen Position bilanziert werden. Ansatz und Bewertung der Bilanzposition erfolgt entsprechend dem HGB-Buchwert.

Quantitative oder qualitative Unterschiede zur deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegung bestehen nicht.

	Solvency II-Wert	HGB-Wert
	in TEuro	in TEuro
Eventualverbindlichkeiten	0	0
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	3.990	5.436
Rentenzahlungsverpflichtungen	0	23
Depotverbindlichkeiten	0	0
Latente Steuerschulden	12.177	0
Derivate	1.970	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	23.229	23.229
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	7.503	7.503
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	340	340
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	191	191
Nachrangige Verbindlichkeiten		0
davon nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten		0
davon in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	0	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	33	33
Summe	49.433	36.755

### D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Die beizulegenden Zeitwerte unter Solvency II werden auf Basis einer dreistufigen Bewertungshierarchie ermittelt. Die Zuordnung gibt Auskunft darüber, welche der ausgewiesenen Zeitwerte über Transaktionen am Markt zustande gekommen sind und in welchem Umfang die Bewertung wegen fehlender Markttransaktionen auf alternativen Bewertungsmethoden beruht, welche auf Basis beobachtbarer marktabgeleiteter Inputfaktoren oder mittels Verwendung nicht beobachtbarer Inputfaktoren erfolgen. Die Zuordnung zu einer der drei Level hängt gemäß Art. 10 DVO von den im Rahmen der Bewertung verwendeten Inputfaktoren ab:

Level 1: Prinzipiell sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten anhand der Marktpreise zu bewerten, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind. Level 2: Ist es nicht möglich, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten notierten Marktpreise zu verwenden, so werden die Vermögenswerte und Ver-bindlichkeiten anhand der Marktpreise bewertet, die an aktiven Märkten für ähnliche Ver-mögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind, wobei den Unterschieden durch entsprechende Berichtigungen Rechnung getragen wird.

Level 3: Sind die Kriterien für einen aktiven Markt nicht erfüllt, sind alternative Bewertungsmethoden zu verwenden; diese stützen sich so wenig wie möglich auf unternehmensspezifische Inputfaktoren und weitestmöglich auf relevante Marktdaten, einschließlich folgender:

 (a) Preisnotierungen für identische oder ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten auf Märkten, die nicht aktiv sind; (b) andere Inputfaktoren als Marktpreisnotierungen, die für den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit beobachtet werden können, einschließlich Zinssätzen und -kurven, die für gemeinhin notierte Spannen beobachtbar sind, impliziter Volatilitäten und Kredit-Spreads;

B Governance-System

(c) marktgestützte Inputfaktoren, die möglicherweise nicht direkt beobachtbar sind, aber auf beobachtbaren Marktdaten beruhen oder von diesen untermauert werden.

Die Bewertungstechnik muss mit einem oder mehreren der folgenden Ansätze in Einklang stehen:

- (a) dem marktbasierten Ansatz, bei dem Preise und andere maßgebliche Informationen genutzt werden, die durch Markttransaktionen entstehen, an denen identische oder ähnliche Vermögenswerte, Verbindlichkeiten oder Gruppen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten beteiligt sind;
- (b) dem einkommensbasierten Ansatz, bei dem künftige Beträge, wie Zahlungsströme oder Aufwendungen und Erträge, in einen einzigen aktuellen Betrag umgewandelt werden (z.B. Barwerttechniken, Optionspreismodelle und die Residualwertmethode);
- (c) dem kostenbasierten oder dem auf den aktuellen Wiederbeschaffungskosten basierenden Ansatz, der den Betrag widerspiegelt, der gegenwärtig erforderlich wäre, um die Dienstleistungskapazität eines Vermögenswerts zu ersetzen;

Diese Zuordnung gemäß Art. 10 DVO wird von R+V zu Bewertungszwecken mit der Zuordnung gemäß IFRS 13 identifiziert.

Gemäß Art. 11 bis 15 und Kap. III DVO sind hiervon die folgenden Bilanzpositionen explizit ausgenommen, da gesonderte Bewertungsvorgaben vorliegen:

- Geschäfts- und Firmenwert
- Immaterielle Vermögenswerte
- Anteile an verbundenen Unternehmen, einschl. Beteiligungen, sofern nach der Angepassten Equity-Methode bewertet
- Versicherungstechnische Rückstellungen einschl. der einforderbaren Beiträge aus Rückversicherungsverträgen
- Eventualverbindlichkeiten
- Finanzielle Verbindlichkeiten

#### - Latente Steuern

Die alternativen Bewertungsmethoden folgen überwiegend dem einkommensbasierten Ansatz. Ausnahmen sind bestimmte festgelegte Beteiligungen, die anhand des Ertragswertverfahrens nach IFRS 13 und IDW S1 bewertet werden. Hierfür werden zukünftige Dividenden für in der Regel drei Jahre sowie für eine nachhaltige Phase geschätzt und nach deren Diskontierung ein Unternehmenswert ermittelt.

Folgende Sachverhalte bewirken bei R+V auf Einzeltitelebene immer eine eindeutige Zuordnung zu folgenden Level:

### Level 1:

- Zum Stichtag unverändert übernommene Marktpreise von aktiven Märkten, unabhängig davon, wie niedrig am Bewertungsstichtag das Transaktionsvolumen an diesem Handelsplatz tatsächlich ist
- Kurse auf anderen Börsenplätzen als dem in SAP zugeordnetem "Stamm-Handelsplatz"

#### Level 2:

- Kursmitteilung eines an der Börse gelisteten Papiers direkt vom Emittenten (z.B. wegen geringer Emissionsgröße)
- Zuordnung zu fiktiven Handelsplätzen bei Preisserviceagenturen
- Kurs, der älter als 10 Tage ist
- Berichtigungen ausschließlich anhand Marktparametern wie Zinsstrukturkurve, Währung, Ratingklasse usw.

#### Level 3:

- Bewertung anhand des Ertragswertverfahrens IDW S1
- Verwendung des Net-Asset Values (NAV)
- Überwiegende Verwendung von Schätzungen wie Wahrscheinlichkeiten usw.
- Papiere, die sich in Liquidation befinden und wo keine aktuelle Kursermittlung mehr stattfindet
- Verwendung des Anschaffungswertes oder des Nominalwertes

Die nachfolgende Tabelle stellt die angewandten Bewertungshierarchien für die relevanten Bilanzpositionen der RVLaG im Überblick dar.

### **SOLVENCY II-BEWERTUNGSHIERACHIE**

	Notierte Marktpreise auf aktiven Märkten	Notierte Marktpreise ähnlicher Ver- mögenswerte und Verbindl.	nicht am Markt be- obachtbare Bewer- tungs- parameter
	Level 1	Level 2	Level 3
Aktiva			
Immobilien und Sachanlagen für den Eigenbedarf			Х
Immobilien (außer zur Eigennutzung)			Х
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen		Х	Х
Aktien	X	Х	Х
Anleihen			
davon Staatsanleihen	X	X	
davon Unternehmensanleihen	X	Х	Х
davon Strukturierte Schuldtitel	X	X	Х
davon Besicherte Wertpapiere		Х	Х
Investmentfonds	X	X	Х
Derivate		Х	Х
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	X	Х	
Darlehen und Hypotheken			Х
Sonstige Vermögenswerte		Х	Х
Passiva			
Rentenzahlungsverpflichtungen			х
Derivate		Х	х
Sonstige Verbindlichkeiten			Х

In einem regelmäßigen Prozess wird sichergestellt, dass die verwendeten Modelle zur Bewertung der Level 3-Positionen den regulatorischen Anforderungen gemäß § 74 VAG genügen. Hierbei werden die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung hinsichtlich Willkürfreiheit und Stetigkeit berücksichtigt. Weiterhin werden die zugrundeliegenden Annahmen und Inputparameter dokumentiert und regelmäßig validiert. Sollten sich Veränderungen der Bewertungsbasis, zum Beispiel bei inaktiven Märkten oder bei der Anpassung von Parametern ergeben haben, die eine andere Zuordnung erforderlich machen, werden entsprechende Umgliederungen vorgenommen.

Neben den internen Validierungsmaßnahmen erfolgt ab dem Stichtag 31. Dezember 2016 gemäß § 35 Abs. 2 VAG eine regelmäßige Prüfung der Solvabilitätsübersicht und deren zugrundeliegenden Bewertungsansatz durch den Abschlussprüfer.

Im Folgenden werden sämtliche alternative Bewertungsmethoden erläutert, die im Berichtszeitraum für die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten Anwendung fanden:

### Immobilien

Für Immobilien wird der Zeitwert anhand der zu erwartenden Mieteinnahmen, abzüglich der erwarteten Bewirtschaftungskosten, diskontiert auf den Stichtag, berechnet. Hierbei handelt es sich um eine kapitalwertorientierte Methode.

Immobilien (außer zur Eigennutzung) werden mittels eines normierten Bewertungsverfahrens auf Basis der Vorschriften der deutschen Wertermittlungsverordnung (WertV), der Werteermittlungsrichtlinien und des Baugesetzbuches ermittelt. Hiernach werden die Verkehrswerte der Immobilien zum Beispiel mittels Vergleichswert- oder Ertragswertverfahren ermittelt. Die Wertermittlung erfolgt unter anderem auf Basis aktueller Marktberichte, veröffentlichter Indizes sowie überregionaler Vergleichspreise. Wesentliche eingehende Bewertungsparameter sind dabei der nachhaltige Rohertrag sowie der zur Diskontierung über die wirtschaftliche Restnutzungsdauer der Gebäude verwendete Zinssatz.

Anlagen im Bau werden mit den fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert, da die Buchwerte hier die besten Näherungswerte der Zeitwerte darstellen.

schäftsergebnis Solvabilitätszwecke
Alternative Bewertungsmethoden

# Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Für verbundene Unternehmen, bei denen es sich um ein Versicherungsunternehmen handelt, werden unter Solvency II die anteiligen Überschüsse der Aktiva über die Passiva der Solvabilitätsübersicht angesetzt (Angepasste Equity-Methode).

Die übrigen Beteiligungen in Stufe 3 werden mit Hilfe des Ertragswertverfahrens ermittelt. Hierfür werden zukünftige Dividenden für in der Regel drei Jahre sowie für eine nachhaltige Phase geschätzt und nach deren Diskontierung ein Unternehmenswert ermittelt.

Einige Immobilienbeteiligungen werden mit dem NAV bewertet. Das bedeutet, dass von den Vermögenswerten die Schulden abgezogen werden, der Zeitwert der Beteiligung ergibt sich anschließend aus der Beteiligungsquote am ermittelten Nettowert.

In einigen nicht wesentlichen Fällen, in denen der beizulegende Zeitwert auch unter Verwendung einer Bewertungstechnik, die nicht auf Marktdaten basiert, nicht ermittelt werden kann, werden Beteiligungen mit ihren Anschaffungskosten als angemessenem Näherungswert bewertet.

### Aktien - nicht notiert

Für Beteiligungen des Genossenschaftssektors, die als nicht notierte Aktien geführt werden, wird der durch externe Wertmitteilungen übermittelte Zeitwert angesetzt.

### Unternehmensanleihen

Die Marktwerte von Namenspapiere und Schuldscheindarlehen werden auf Basis von Zinsstrukturkurven (Swapkurve) berechnet. Die Marktwerte werden dabei in Abhängigkeit von Emittent und Risikoklasse (gedeckt, ungedeckt, nachrangig) der Papiere ermittelt, wobei diese Kriterien die Höhe der zugrunde gelegten Zinsspreads definieren.

Bei einigen Namensgenussscheinen (Protektor) wird das Nominal als Marktwert angesetzt.

### Strukturierte Schuldtitel

Strukturierte Produkte werden mittels anerkannter finanzmathematischer Methoden - insbesondere Barwertmethoden, Discounted Cashflow Methoden sowie dem Libor-Market-Modell - ermittelt. Eingehende Bewertungsparameter sind hierbei die Geldmarkt-/Swapzinsstrukturkurve, emittenten- und risikoklassenspezifische Credit-Spreads, Volatilitäten und Korrelationen für CMS-Swapsätze.

### **Besicherte Wertpapiere**

Bei der RVLaG fallen unter diese Kategorie die Asset-Backed-Securities (ABS). Die Marktwertermittlung der Asset-Backed-Securities-Produkte erfolgt durch die Value & Risk Valuation Services GmbH und basiert auf zwei wesentlichen Informationsquellen. 49

Dies sind zum einen die Geschäftsdaten beziehungsweise die Daten zu den hinterlegten Sicherheiten, welche die Stammdaten der Produkte darstellen und qualitative Aussagen über das jeweilige Geschäft erlauben.

Zum anderen sind es die prognostizierten Rückzahlungen, aus denen die Cashflows der Geschäfte abgeleitet werden und die damit den quantitativen Hintergrund zur Bewertung bilden.

#### Investmentfonds

Die Marktpreise der extern verwalteten Immobilienfonds werden von der KVG gemeldet. Als Bewertungsgrundlage dient hier der Net-Asset-Value.

#### **Derivate**

Bei der Bewertung von Forward-Hypothekendarlehen fließt die Gewinnmarge als wesentlicher nicht-beobachtbarer Input-Faktor ein.

### **Darlehen und Hypotheken**

Darlehen und Hypotheken werden mittels Zinsstrukturkurven (Swapkurven) unter Berücksichtigung emittenten- und risikoklassenspezifischer (gedeckt, ungedeckt, nachrangig) Credit-Spreads bewertet. Für Hypothekendarlehen wird jedoch zusätzlich eine Gewinnmargespread erhöhend berücksichtigt

Policendarlehen werden zum Nominalbetrag als bestem Näherungswert des beizulegenden Zeitwertes angesetzt

### Rentenzahlungsverpflichtungen

Die Berechnung nach den Anforderungen des IAS 19 erfolgt durch externe Gutachten, wobei die Berechnungen auf den biometrischen Grundwerten der Heubeck-Tafeln beruhen. Der Diskontierungszinssatz ist gemäß IAS 19 auf Grundlage der Renditen bestimmt worden, die am Bilanzstichtag für erstrangige Industrieanleihen erzielt wurden.

# Sonstige Vermögenswerte / Sonstige Verbindlichkeiten

Unter den "Sonstigen Vermögenswerten" sind verschiedene Bilanzpositionen zusammengefasst. Dies betrifft im Wesentlichen Forderungen (Handel, nicht Versicherung) sowie Forderungen gegenüber Versicherungsnehmer und

Versicherungsvermittler. Die Position "Sonstigen Verbindlichkeiten" umfasst Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmer und Versicherungsvermittler sowie Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern. Die zusammengefassten Bilanzpositionen der "Sonstigen Vermögenswerte" und "Sonstigen Verbindlichkeiten" werden in der Solvabilitätsübersicht nach HGB bewertet und angesetzt. Als Grundlage hierfür dient die Auslegungsentscheidung der BaFin für die "Bewertung von Vermögenswerte und Verbindlichkeiten außer versicherungstechnischen Rückstellungen – HGB vs. Solvency II", die für die entsprechenden Bilanzpositionen eine Übernahme der handelsrechtlichen Werte in die Solvabilitätsübersicht als angemessen ansieht. Dies gilt insbesondere für Positionen, die kurzfristigen Charakter ohne festgelegten Zinssatz aufweisen und für die demzufolge keine Diskontierung vorgenommen werden muss. Abweichungen zum HGB-Wert begründen sich lediglich in ausweistechnischen Unterschieden.

Die anderen Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen umfassen im Wesentlichen Prozesskosten, Steuerrückstellungen und Jubiläumsverpflichtungen, die im Sinne des Proportionalitätsprinzips trotz längerfristigen Charakters mit dem HGB-Wert angesetzt wurden.

## D.5 Sonstige Angaben

Nach aktueller Einschätzung liegen keine berichtspflichtigen sonstigen Informationen vor.

#### Eigenmittel

# **E** Kapitalmanagement

B Governance-System

### E.1 Eigenmittel

### Kapitalmanagementstrategie

Dem Zusammenspiel zwischen Kapital- und Risikomanagement kommt eine wichtige Funktion bei der Sicherstellung der Gesamtsolvabilität zu. Darüber hinaus erfordern die Volatilität der Soll- und Ist-Werte aufgrund der Verankerung des Marktwertprinzips in der Solvency II-Richtlinie sowie die Anforderung, dass der Risikokapitalbedarf jederzeit mit anrechnungsfähigen Eigenmitteln zu bedecken ist, einerseits eine kontinuierliche Beobachtung der Bedeckung und andererseits ein angemessenes, zukunftsorientiertes Management der Eigenmittel. Im Rahmen des Kapitalmanagements sind mögliche Maßnahmen zu beurteilen, die einer Verbesserung oder Wiederherstellung der Eigenmittelausstattung unter Normalbedingungen sowie in Stresssituationen dienen können.

Die vorausschauende Gegenüberstellung der Kapitalanforderungen und der verfügbaren Eigenmittel über den Planungshorizont findet im mittelfristigen Kapitalmanagementplan statt.

Das Kapitalmanagement liegt – als wesentlicher Teil des Risikomanagements – in der Verantwortung des Vorstands der RVLaG. Ein zentraler Aspekt des Kapitalmanagementprozesses stellt die Erstellung des mittelfristigen Kapitalmanagementplans dar. Die Aufgabe des Kapitalmanagementplans liegt darin, die jederzeitige Bedeckung der Kapitalanforderungen der RVLaG zu gewährleisten. Der mittelfristige Kapitalmanagementplan berücksichtigt insbesondere folgende Aspekte:

- geplante Kapitalemissionen;
- die Fälligkeit von Eigenmittelbestandteilen unter Einbeziehung sowohl der vertraglich vereinbarten Fälligkeit als auch einer vorzeitigen Rückzahlungs- oder Tilgungsmöglichkeit;

- die Auswirkung einer Emission, Tilgung, Rückzahlung oder anderweitigen Veränderung der Bewertung von Eigenmittelbestandteilen auf die Anrechnungsgrenzen zur Bedeckung von SCR und MCR (Tiering);
- die Anwendung und die Implikationen der Ausschüttungsstrategie;
- die Ergebnisse der im Rahmen des ORSA durchgeführten Projektionen.

Der Betrachtungshorizont des Kapitalmanagementplans entspricht analog dem Geschäftsplanungshorizont der RVLaG drei Jahre.

Der Kapitalmanagementplan berücksichtigt die Ergebnisse der im ORSA durchgeführten Projektionen und stellt daraus die im Verlauf der Planungsperiode resultierende Entwicklung der Bedeckung dar. Der Kapitalmanagementplan spiegelt somit die Wechselwirkung zwischen der Kapitalplanung und dem Risikoprofil des Unternehmens sowie die Verzahnung der beiden Prozesse wider.

Aufgrund der gesetzlich geforderten Verzahnung des Kapitalmanagementprozesses mit dem ORSA orientiert sich die Frequenz der Aktualisierung des Kapitalmanagementplans an der Frequenz des ORSA-Prozesses. Somit ist der Kapitalmanagementplan einerseits jährlich infolge eines regulären ORSA und andererseits infolge eines adhoc ORSA zu aktualisieren.

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen im Hinblick auf die zugrunde gelegten Ziele, Annahmen und Maßnahmen der Kapitalmanagementstrategie.

### Gesamteigenmittel

Die Gesamteigenmittel setzen sich aus den Basiseigenmitteln und den ergänzenden Eigenmitteln zusammen. Basiseigenmittel sind der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten abzüglich des Betrages der eigenen Aktien, nicht-anzuerkennender Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten sowie vorhersehbarer Dividenden und Ausschüttungen.

Ergänzende Eigenmittel sind solche, die nicht zu den Basiseigenmitteln zählen, und die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können, sofern die Aufsicht diese nach einer Kriterienprüfung genehmigt. Derzeit strebt die RVLaG keine Genehmigung ergänzender Eigenmittel an.

Gemäß § 91 VAG werden die gesamten Eigenmittel je nach Ausprägung beziehungsweise Erfüllungsgrad der regulatorisch vorgegebenen Merkmale in drei unterschiedliche Klassen, sogenannte "Tiers", unterteilt. Die Einstufung erfolgt gemäß den nachfolgenden Mindestanforderungen:

- Ständige Verfügbarkeit
- Nachrangigkeit
- Ausreichende Laufzeit

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, ob und inwieweit ein Eigenmittelbestandteil frei ist von Verpflichtungen oder Anreizen zur Rückzahlung des Nominalbetrags, obligatorischen festen Kosten und sonstigen Belastungen.

Zum Stichtag werden alle Basiseigenmittel der RVLaG gemäß den oben genannten Kriterien als Tier 1 klassifiziert.

BASISEIGENMITTEL				
	Gesamt	Tier 1	Tier 2	Tier 3
	in TEuro	in TEuro	in TEuro	in TEuro
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	0	0	0	0
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	0	0	0	
Überschussfonds	77.844	77.844		
Ausgleichsrücklage	15.653	15.653		
Nachrangige Verbindlichkeiten	0	0	0	0
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	0			0
Basiseigenmittel nach Abzügen	93.497	93.497	0	0

Die Basiseigenmittel der RVLaG setzen sich zum Stichtag aus dem Überschussfonds in Höhe von 77.844 TEuro sowie der Ausgleichsrücklage in Höhe von 15.653 TEuro zusammen.

Der Überschussfonds zählt nach § 93 Abs. 1 VAG zu den Tier 1-Eigenmitteln. Der Überschussfonds wird als Barwert der Auszahlungen aus der zum Bewertungsstichtag nicht festgelegten handelsrechtlichen (RfB) ermittelt. Dabei setzt sich die nicht festgelegte RfB aus der Summe der

freien RfB und des Schlussüberschussanteilfonds zusammen.

Gemäß Solvency II wird die Ausgleichsrücklage ermittelt, indem vom Überschuss der Aktiva über die Passiva die separat ausgewiesenen Basiseigenmittel, die vom Unternehmen gehaltenen eigenen Aktien, vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte sowie Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten abgezogen werden.

B Governance-System

Eigenmittel

	HGB-Wert	Umbewertung	Solvency II- Wert
	in TEuro	in TEuro	in TEuro
Gewinnrücklage/Verlustrücklage	47.077	47.077	-
Bilanzgewinn/-verlust		0	-
Bewertungsunterschiede	-	-31.424	-
Anlagen	1.349.282	329.406	1.678.688
Sonstige Vermögenswerte	139.295	-16.356	122.939
Vt. Rückstellungen (abzgl. Überschussf.)	1.322.662	-348.211	1.670.873
Freie RfB/Überschussfonds	82.083	4.239	77.844
Sonstige Verbindlichkeiten	36.754	-502	37.256
Latente Steuerschulden nach Salidierung	0	0	0
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte		0	0
Ausgleichsrücklage		15.653	

In der Ausgleichsrücklage sind die Bewertungsdifferenzen beziehungsweise überschießenden Eigenmittelpositionen der HGB-Bilanz im Vergleich zur Bewertung nach Solvency II erfasst. Die Ausgleichsrücklage enthält zum Stichtag die Verlustrücklage gemäß § 193 VAG in Höhe von 35.900 TEuro sowie andere Gewinnrücklagen in Höhe von 11.177 TEuro. Weiterhin umfasst die Ausgleichsrücklage Anpassungen durch Neubewertung der Kapitalanlagen

(329.406 TEuro) und der versicherungstechnischen Rückstellungen (348.211 TEuro).

### Anrechnungsfähige Eigenmittel

D Bewertung für

Solvabilitätszwecke

Die verfügbaren Eigenmittel der RVLaG bestehen zu 100 % aus Eigenmitteln der höchsten Qualitätsstufe und können unbeschränkt zur Bedeckung des SCR und MCR angerechnet werden.

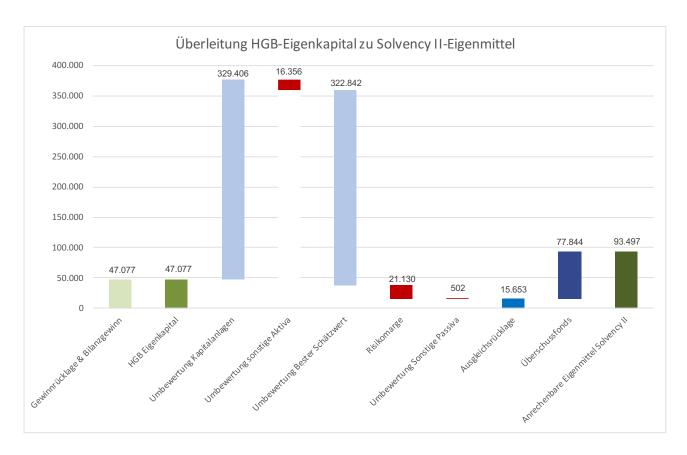
ANRECHNUNGSFÄHIGE EIGENMITTEL				
	Gesamt	Tier 1	Tier 2	Tier 3
	in TEuro	in TEuro	in TEuro	in TEuro
Gesamtbetrag der für die <b>Erfüllung der SCR</b> anrechnungsfähigen Eigenmittel	93.497	93.497	0	0
Gesamtbetrag der für die <b>Erfüllung der MCR</b> anrechnungsfähigen Eigenmittel	93.497	93.497	0	-

### Vergleich zum HGB-Eigenkapital

Die Unterschiede zum HGB-Eigenkapital umfassen zum Stichtag im Wesentlichen den Überschussfonds (77.844 TEuro) sowie die in der Ausgleichsrücklage enthaltenen Umbewertungen der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (-31.424 TEuro). Die Veränderungen der

versicherungstechnischen Rückstellungen beziehen sich auf Bewertungs- und Ansatzunterschiede zwischen HGB und Solvency II.

Insgesamt ergeben sich anrechnungsfähige Eigenmittel in Höhe von 93.497 TEuro.



# E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Der Solvenzkapitalbedarf (SCR) wird im Standardmodell unter dem Grundsatz der Unternehmensfortführung so ermittelt, dass alle quantifizierbaren Risiken, denen ein Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist, berücksichtigt werden. Er wird als Value at Risk (VaR) zu einem Konfidenzniveau von 99,5 % über einen Zeitraum von einem Jahr berechnet.

Grundsätzlich folgt die Berechnung des SCR einem modularen Aufbau. In dieser Struktur werden Risiken, die einen ähnlichen Ursprung aufweisen, zu sogenannten Risikomodulen zusammengefasst, wobei bei der RVLaG folgende Risiken berücksichtigt werden:

- Lebensversicherungstechnisches Risiko
- Krankenversicherungstechnisches Risiko
- Marktrisiko
- Gegenparteiausfallrisiko
- Operationelles Risiko

Die jeweiligen Risikomodule setzen sich zusätzlich aus verschiedenen Subrisikomodulen zusammen. Für diese werden die jeweiligen Kapitalanforderungen bestimmt und anschließend zum SCR der übergeordneten Risikokategorie aggregiert. Gemäß diesem Aufbau werden die einzelnen Risikokategorien zur sogenannten Basissolvenzkapitalanforderung (Basis-SCR) aggregiert. Um anschließend das Gesamt SCR zu ermitteln, wird einerseits die Kapitalanforderung für operationelle Risiken zum Basis-SCR hinzugerechnet und anderseits wird der Einfluss risikomindernder Effekte (Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) berücksichtigt.

Für die aktuelle Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen werden, außer für das Gegenparteiausfallrisiko, keine vereinfachten Berechnungen verwendet. Im Gegenparteiausfallrisiko wird zwischen zwei Typen unterschieden: Derivate, Sichteinlagen und Rückversicherungsverträge werden in einem ratingbasierten Ansatz als Typ-1-Exponierungen behandelt, für Hypothekendarlehen und Außenstände wird als Typ-2-Exponierungen eine verein-

Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

fachte Berechnung verwendet. Die jeweiligen Risikobeiträge werden mit einem Varianz-Kovarianz-Ansatz zum SCR des Moduls aggregiert.

Die Basissolvenzkapitalanforderung (BSCR) beträgt zum Stichtag 174.506 TEuro. Die Ermittlung erfolgt durch Aggregation der Risikomodule mittels einer Wurzelformel sowie einer vorgegebenenen Korrelationsmatrix, welche die Abhängigkeiten der Risikomodule berücksichtigt. Der daraus entstehende Diversifikationseffekt beträgt 29.416

SCR / MCR		
	BRUTTO 2016	NETTO 2016
	in TEuro	in TEuro
Marktrisiko	159.979	30.159
Gegenparteiausfallrisiko	2.708	267
Lebensversicherungstechnisches Risiko	32.675	8.103
Krankenversicherungstechnisches Risiko	8.559	951
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	0	0
Diversifikation	-29.416	-5.987
Risiko immaterielle Vermögenswerte	0	0
Basissolvenzkapitalanforderung	174.506	33.494
Operationelles Risiko	12.3	91
Verlustausgleichsfähigkeit der versi- cherungs- technischen Rückstellungen	-141.012	
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	0	
Solvenzkapitalanforderung	45.8	85
Mindestkapitalanforderung	20.6	48

Das Marktrisiko nimmt mit 159.979 TEuro brutto die größte Risikoposition der RVLaG ein, gefolgt vom Lebensversicherungstechnischen Risiko mit 32.675 TEuro brutto und dem Krankenversicherungstechnischen Risiko mit 8.559 TEuro brutto.

Zum Stichtag liegen ausreichende Eigenmittel zur Bedeckung des Risikokapitals des Unternehmens vor. Die aufsichtsrechtliche Bedeckungsquote des SCR liegt bei 204 %, die des MCR bei 453 %. Die sehr gute Bedeckungsquote wird dabei ohne Anwendung der genehmigungspflichtigen Instrumente der Übergangsmaßnahmen und der Volatilitätsanpassung erreicht.

TEuro. Das SCR der RVLaG setzt sich aus dem BSCR und dem operationellen Risiko (OpRisk) in Höhe von 12.391 TEuro zusammen, abzüglich der Risikominderung durch die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen in Höhe von 141.012 TEuro und beträgt somit 45.885 TEuro. Das MCR liegt bei 20.648 TEuro, dies entspricht 45 % des SCR-Wertes. Die Aufteilung des SCR auf die einzelnen Risikokategorien kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

D Bewertung für

Solvabilitätszwecke

Aufgrund aufsichtsrechtlicher Anforderungen gemäß DVO Artikel 297 Abs. 2 a sind wir zu folgender Aussage verpflichtet: Der endgültige Betrag der Solvenzkapitalanforderung unterliegt noch der aufsichtlichen Prüfung.

### E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Die Durationsmethode für das Aktienrisiko wird bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung nicht angewendet.

### F.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Ein internes Modell kommt bei der RVLaG nicht zur Anwendung.

### **E.5** Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Zum Bilanzstichtag und während des Berichtszeitraumes lag stets eine ausreichende Bedeckung des SCR sowie MCR vor. Gegenwärtig sind keine Risiken bekannt, die zu einer Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung oder Mindestkapitalanforderung führen.

## E.6 Sonstige Angaben

Nach derzeitiger Einschätzung liegen keine berichtspflichtigen sonstigen Informationen vor.

57

# Abkürzungsverzeichnis

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS (I/III)

beziehungsweise	bzw.	Außerordentliche Abschreibungen	A.o. Abschreibungen
Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesell- schaft	CA	Asset-Backed-Securities	ABS
circa	ca.	Absatz	Abs.
Commissariat aux Assurances	CAA	abzüglich	abzgl.
Condor-Dienstleistungs GmbH	CDL	Aktiengesellschaft	AG
Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft	CL	Aktiengesetz	AktG
Constant Maturity Swaps	CMS	Arbeitslosigkeitzusatzversicherung	ALV
Credit Rating Agency	CRA	Asset-Liability-Management	ALM
Credit Valuation Adjustment	CVA	Artikel	Art.
Deutsche Aktuarvereinigung e.V.	DAV	Arbeitsunfähigkeitsversicherung	AU
Direktionsbetrieb	DB	Aktuarieller Unternehmenszins	AUZ
Defined Benefit Obligation	DBO	Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung	AWV
Deckungsrückstellungsverordnung	DeckRV	Altersteilzeit	ATZ
Deutsches Institut für Interne Revision	DIIR	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	BaFin
Data Quality	DQ	Bundesärztekammer	BÄK
Durchführungsverordnung	DVO	betriebliche Altersvorsorge	bAV
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank	DZ BANK AG	Business Continuity Management	ВСМ
eingetragener Verein	e.V.	Bundeskriminalamt	ВКА
Elektronische Datenverarbeitung	EDV	Betriebskrankenkasse	BKK
Europäischer Finanzstabilisierungsmechanis- mus	EFSF	betriebliche Krankenversicherung	bKV
Europäische Gemeinschaft	EG	Bestandssystem Leben Unfall	BLU
Einforderbar	Einford.	Board of Supervisors	BoS
European Insurance and Occupational Pensions Authority	EIOPA	Basispunkte	BP
Erfahrungsaustausch	Erfa	Basis SCR	BSCR
Europäischer Stabilisierungsmechanismus	ESM	Branchensimulationsmodell	BSM
et cetera	etc.	beispielsweise	bspw.
Europäische Union	EU	Berufsunfähigkeitsversicherung	BU
Euro	EUR	Berufsunfähigkeitsversicherung Chemie	BUC
Ertragsschadenversicherung Tier	EVT	Berufsunfähigkeitszusatzversicherung	BUZ
Europäische Währungsunion	EWU	bezüglich	bzgl.

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS (II/III)

Krankenversicherung	KV	Europäische Zentralbank	EZB
KWG Kreditwesengese		Filialdirektion	FD
Lenkungsausschuss	LA	Fondsgebundene Lebensversicherung	FLV
Lebensarbeitszeit	LAZ	Fondsgebunden	Fondsgeb.
lfd. laufend		Fondsgebundene Rentenversicherung	FRV
Loi du 7 decembre 2015 sur le secteur des as- Surances		Generalagentur	GA
Lebensversicherung	LV	Generally Accepted Accounting Principles	GAAP
		Gesamtverband der Deutschen Versicherungs-	
Lebensversicherungsreformgesetz	LVRG	wirtschaft e.V.	GDV
Maklerabrechnungssystem	MARS	gegebenenfalls	ggf.
Minimum Capital Requirement (Mindestkapital- anforderung)	MCR	Gesetzliche Krankenversicherung	GKV
Management	Mgm.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	GmbH
nach Art der	nAd	Gebührenordnung für Ärzte	GOÄ
NetAsset Value	NAV	Gegenparteiausfallrisiko	GPAR
Neue-Produkte-Prozess	NPP	grundsätzlich	grds.
Nummer	Nr.	Geldwäschegesetz	GWG
oder ähnliches	o.ä.	Handelsgesetzbuch	HGB
Operationelles Risiko	OpRisk	Handelsregister Abteilung B	HRB
Oetker Daten- und Informationsverarbeitung KG	OEDIV	Haftpflicht-Unfallrenten	HUR
Own Risk and Solvency Assessment	ORSA	Haftpflicht-Zusatzversicherung	HZV
Over-the-counter	OTC	in Ruhestand	i.R.
private Altersvorsorge	pAV	International Accounting Standards	IAS
Patentgesetz	PG	Insurance Distribution Directive	IDD
Private Krankenversicherung	PKV	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.	IDW
Portale und mobiler Arbeitsplatz	PUMA	International Financial Reporting Standards	IFRS
Pflegestärkungsgesetz	PSG	Institute of Internal Auditors	IIA
Quasi Peak Programme Meter	QPPM	Internes Kontrollsystem	IKS
QRT Quantitative Reporting Templates		Integrierte Risiko- und Kapitalsteuerung	IRKS
Overall Solvency Needs	OSN	Interne Schadenregulierungskosten	ISRK
Hier: R+V Versicherung AG Versicherungs- gruppe	R+V	Krankenversicherung	KV
BaFin Rundschreiben 4/2011	R4/2011	Koordinierungsstelle	KoSt

### ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS (III/III)

	u.a.	Verordnung über die Rechnungslegung von Ver- sicherungsunternehmen	RechVersV
	Überschussf.	Règlement du Commissariat aux Assurances N° 15/03 vom 7. Dez. 2015	Reg. CAA
Unfallversicheru	UBR	Rückstellung für Beitragsrückerstattung	RfB
übernomme	üG	Risikomanagementfunktion	RMF
	UFR	Regular Supervisory Report	RSR
	U-Kasse	Rückversicherung	RV
	USA	R+V Allgemeine Versicherung AG	RVA
	USD	R+V Krankenversicherung AG	RVK
	usw.	R+V Lebensversicherung AG	RVL
	usw.	R+V Luxembourg Lebensversicherung Lebens-	
	UZV	versicherung S.A.	RVLux
	VAG	R+V Versicherung AG	RVV
Versicheru	VAG a.F.	Rechenzentrum	RZ
	VaR	Risikozusatzversicherung	RZV
	Verbindl.	Societa` Anonima	S.A.
Versic	VMF	Standard and Poor's	S&P
	VT	selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft	saG
	Vt.	SAP Financial Services Collections and Disbursements	SAP FS-CD
Vereinigte Tier	VTV	SAP Financial Services Incentive and Commission Management	SAP FS-ICM
Be	VV-KR	Nationales Institut für Statistik und Wirtschafts- studien des Großherzogtums Luxemburg	SATEC
Versich	VVaG	Solvency Capital Requirement (Solvenzkapital- anforderung)	SCR
	VVG	Solvency and Financial Condition Report	SFCR
	VVS	Solvency II	SII
	WertV	sogenannte	sog.
	z.B.	Soziale Pflegeversicherung	SPV
Z	ZÜB	Schadenregulierungskosten	SRK
Zonierungssyste	ZÜRS	Schadenversicherung	SV
		Selbstverwaltungsgesetz	SVG
		Strenght-Weaknesses-Opportunites-Threats	SWOT
		Tausend Euro	TEuro
		Television	TV

u.a.	unter anderem
Überschussf.	Überschussfonds
UBR	Unfallversicherungsgeschäft mit Beitragsrückgewähr
üG	übernommenes Rückversicherungsgeschäft
UFR	Ultimate Forward Rate
U-Kasse	Unterstützungskasse
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
USD	US-Dollar
usw.	und so weiter
UZV	Unfallzusatzversicherung
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VAG a.F.	Versicherungsaufsichtsgesetz alte Fassung
VaR	Value at Risk
Verbindl.	Verbindlichkeiten
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
VT	Versicherungstechnik
Vt.	Versicherungstechnisch
VTV	Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
VV-KR	Bereich Konzern-Revision der R+V
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
VVS	Vertriebsverwaltungssystem
WertV	Wertermittlungsverordnung
z.B.	zum Beispiel
ZÜB	Zukünftige Überschussbeteiligung
ZÜRS	Zonierungssystem für Überschwemmung, Rückstau und Starkregen

59